

<https://siessegger.de/zeit-gewinnen>

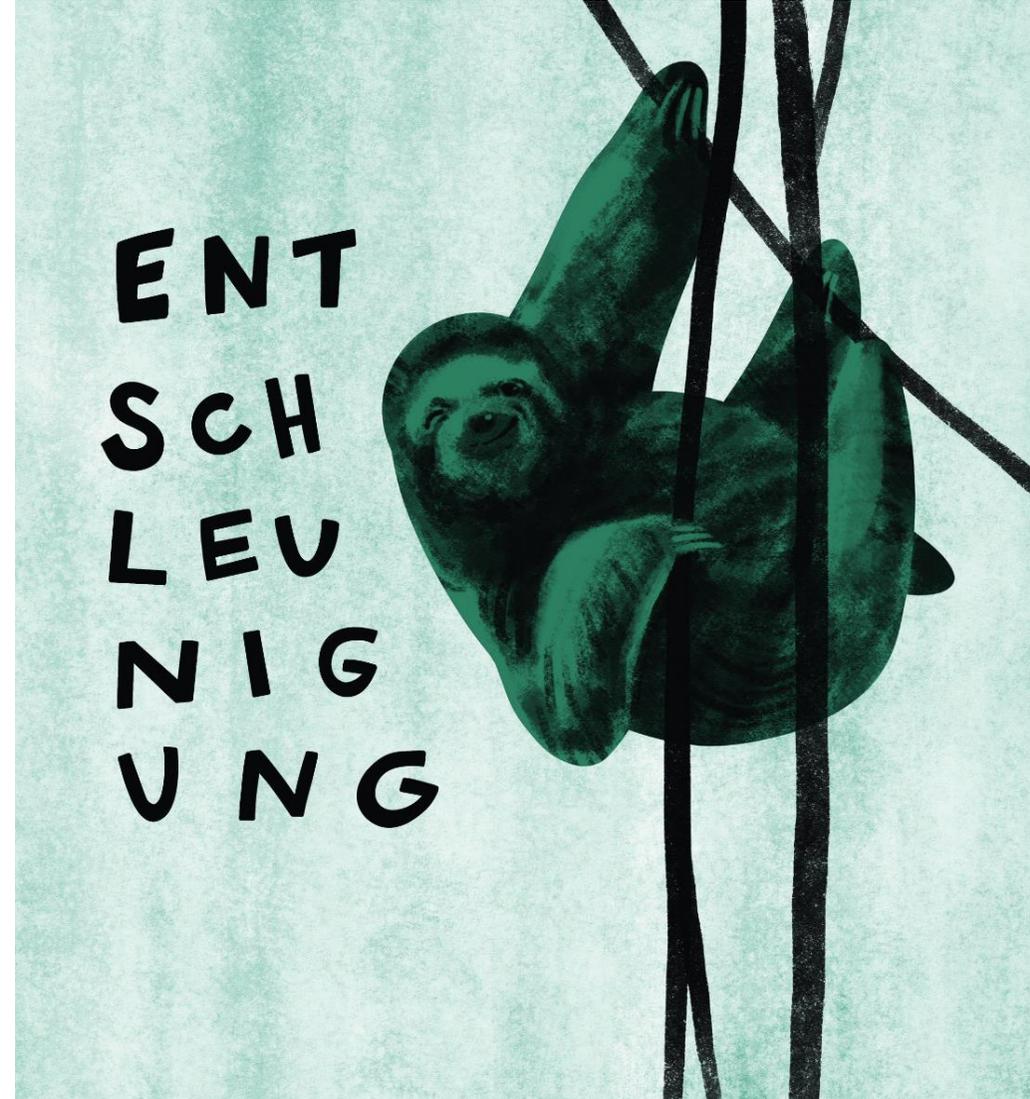
Seminar
Zeit für das Wesentliche gewinnen!
Mehr Zeit für Kunden und Mitarbeiter
bei gleichzeitiger Steigerung
der Wirtschaftlichkeit

ein Seminar für die
Katholische Akademie
für Berufe im Gesundheits-
und Sozialwesen in Bayern e.V.
Ostengasse 27
93047 Regensburg

am 15. Oktober 2024



Ein Seminar mit Dipl. Kfm. Thomas SieBegger
Organisationsberater und Sachverständiger
für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste
Hamburg + Langenargen [L.A.]





Inhalte

Zeit für das Wesentliche gewinnen !

Mehr Zeit für Kunden und Mitarbeiter bei gleichzeitiger Steigerung der Wirtschaftlichkeit

Einführende Überlegungen

„Ich weiß, Ihr habt ja keine Zeit!“ Solche und ähnliche Aussagen von Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen kennen (nicht nur) Sie als Führungsverantwortliche zuhauf.

Und auch der Unmut der Pflegefachkräfte wird durch die nachfolgende Aussage deutlich: „Wir pflegen nur noch nach der Uhr, für die Anliegen der Pflegebedürftigen und der Angehörigen haben wir schon lange keine Zeit mehr, dafür habe ich den Beruf nicht gewählt!“ Demzufolge ist die Taktung der Leistungen nach Minutenwerten weder für die Kunden noch für die Mitarbeiter zufriedenstellend. Die Möglichkeiten einer zeitlichen Optimierung in ambulanten Pflegediensten sind ausgereizt.

Mehr Zeit für die Kunden und mehr Zeit für die Mitarbeiter bei gleichzeitiger Steigerung der Wirtschaftlichkeit – ein Traum oder nicht sogar realistisch und notwendig?

Lassen Sie uns im Rahmen des Seminars win-win-win-Situationen entwickeln durch eine konsequente Vorgehensweise und professionelle Angebote sowie durch eine gute und exakte Planung. Setzen Sie sich mit den folgenden Themen auseinander:

- Mathematisch richtig kalkulieren
- Angebote professionell anbieten
- Leistungsarten und Kunden einschränken

Legen Sie Ihr Augenmerk vor dem Hintergrund des eigenen Leitbildes darauf, Kunden auszusuchen, das Leistungsangebot hinsichtlich der Leistungsarten und dem Angebot an Wochenenden bewusst zu planen und ggf. einzuschränken. Unter dem Strich bleibt neben den Vorteilen für Kunden und Mitarbeiter auch eine höhere Wirtschaftlichkeit durch eine effizientere Leistungserbringung.

Ziele

Sie entwickeln Strategien zur Schaffung von win-win-win-Situationen für Ihren Pflegedienst. Sie wissen, wie Sie bei gleichzeitiger Steigerung der Wirtschaftlichkeit für Ihre Einrichtung die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit erhöhen können. Sie die hierfür notwendige Reorganisation Ihres Pflegedienstes in den Blick und sind in der Lage erste Schritte umzusetzen.

Inhalte

- Zeitleistungen statt Leistungskomplexe: Für welche Leistungsarten bieten sich Zeitleistungen an?
- Einsatz der Sachleistung „pflegerische Betreuung“ | Schaffen einer win-win-win-Situation
- Mehr Zeit für Kunden und vor allem: verlässliche und verbindliche Zeitrahmen | Die Gewinner: Pflegebedürftige und Pflegepersonen
- Die Arbeitsplatzattraktivität erhöht sich, denn die Mitarbeiter haben nun verlässlichere und großzügig geplante Einsatzzeiten | Die Gewinner: Die Mitarbeiter
- Je länger die Zeit pro Hausbesuch (durch refinanzierte zusätzliche Zeit), desto wirtschaftlicher werden die Einsätze, weil die Kosten pro Stunde sinken. Einfache Mathematik zum Vorteil des Pflegedienstes | Der Gewinner: Der Pflegedienst
- Wie werden zeitintensive Leistungen mathematisch richtig kalkuliert? Kalkulation der Stundenpreise für die verschiedenen Qualifikationen: Pflegefachkräfte, Pflegekräfte, Betreuungskräfte und für Hauswirtschaftskräfte
- Kalkulation der Stundenpreise für die Leistungsarten Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft
- Weniger Kunden bekommen mehr Zeit und machen mehr Umsatz pro Kunde.
- Wie gestaltet sich die Phase der Reorganisation für die Reduzierung der Kundenzahl?
- Welche Schritte folgen aufeinander, wie sieht der Plan aus? Professionelle Angebote in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.



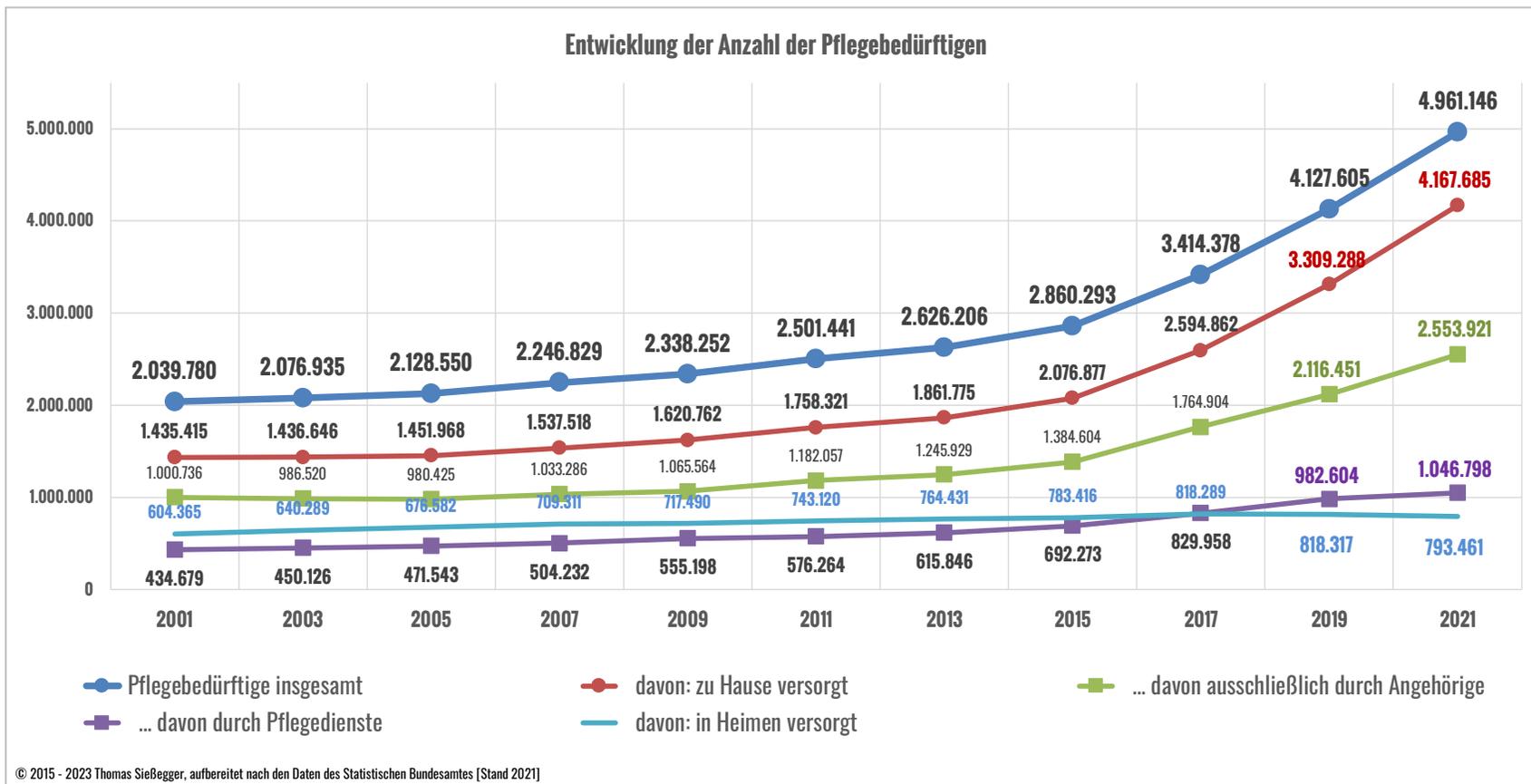
Ambulante Pflege am Scheideweg | .. vom Reagieren ins Agieren kommen

Wo sind die Herausforderungen? Auf welche Kennzahlen sollten Sie achten?

- Die **Nachfrage** ist weiterhin **sehr groß**, vor allem nach „kostenlosen“ Leistungsarten (Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege), die **Zahlungsbereitschaft sinkt**, das Pflegegeld wird für andere, oft private Zwecke gebraucht, Kunden reduzieren den Leistungsumfang, andere Kunden „leiden“, weil sie unterversorgt sind, ..
- Die **wirtschaftliche Situation** ist weiterhin sehr angespannt: Insolvenzen, „keine Lust mehr“, eklatanter Personalmangel, Kostendeckung unter 100%, Renditen sind niedrig, große private Investoren steigen aus, ...
- Die Menschen (die Pflegebedürftigen + die Mitarbeiter) haben oder bekommen **zu wenig Zeit** – wir benötigen **Entschleunigung!** ► **Zeitleistungen**
- Den sinkenden **Umsätzen pro Kunde** mit **konsequenten Maßnahmen** begegnen, u. a. die **Ausschöpfung der Sachleistungen** durch **regelmäßige Beratung** wieder anheben
- Das **Leistungsangebot an den personellen Möglichkeiten ausrichten** | Das bedeutet die **Limitierung von Leistungen, Auswahl** der Kunden, eine „aktive“ **Angebots-Kultur** entwickeln, die eigene Haltung stärken!
- Wie verändert sich die **Ertragszusammensetzung**?
 - Entlastungsbetrag (sollte nicht > 11% sein)
 - Privatzahlerleistungen (sollten über 4% sein)
 - Verhinderungspflege (bis zu 5%)

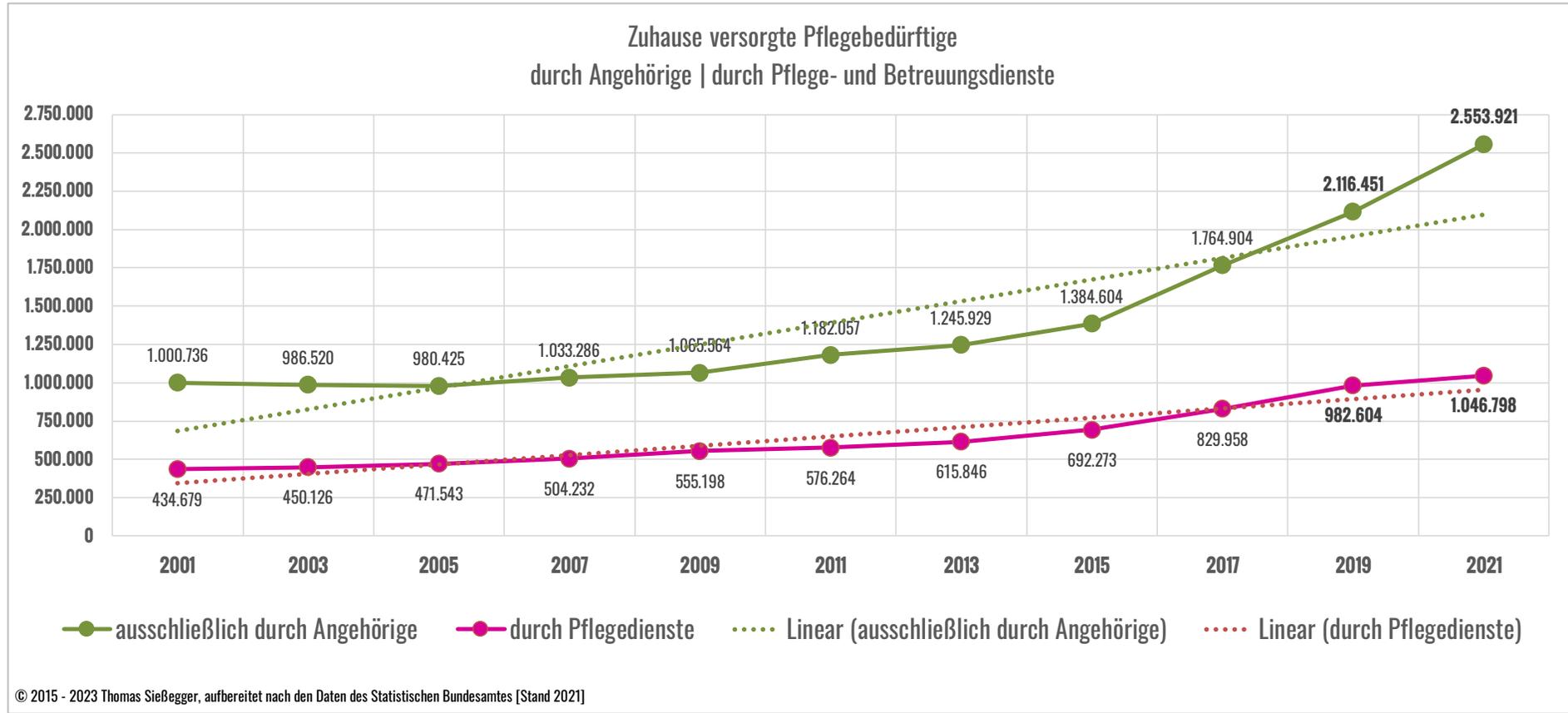


Pflegestatistik 2021 - Pflegebedürftige zuhause





Pflegestatistik 2021 - Pflegebedürftige zuhause





Beratung als Steuerungsinstrument

Pflegebedürftige nach Versorgungsart [Statistik 2021]

5,0 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

Zu Hause versorgt
 4,17 Mio. (84 %)

in Heimen vollstationär versorgt
 793.000 (16 %)

durch Angehörige
 2,55 Mio. Pflegebedürftige (Pflegegrade 2 bis 5)

zusammen mit / durch ambulante Dienste
 1.047.000 Pflegebedürftige (Pflegegrade 1 bis 5)

im Pflegegrad 1
 (mit ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen der Heime und Dienste)
 565.000 Pflegebedürftige, auch durch Angehörige versorgt

= Faktor 2,44

durch 15.400 ambulante Dienste
 mit 442.900 Beschäftigten

in 16.100 Pflegeheimen
 (inkl. teilstationär) mit 814.000 Beschäftigten



Beratung als Steuerungsinstrument

Potentiale der Beratung [Beratungskunden und Beratungsgespräche]

Ein Pflege- und Betreuungsdienst mit 100 Kunden besteht aus



Wie viele Pflegebedürftige müsste es im Durchschnitt **im Umfeld eines Pflegedienstes** geben, welche Beratungsgespräche nach § 37 Abs. 3 SGB XI abrufen **müssen**?

= Faktor 2,44



= **171 Beratungskunden**

davon müssen Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 und 3 **zwei** Beratungsgespräche pro Jahr abrufen,

und Pflegebedürftige in den Pflegegraden 4 und 5 **vier** pro Jahr abrufen

= **zirka 390 Beratungs-Gespräche** pro Jahr

Beratung als Steuerungsinstrument

Potentiale der Beratung [Beratungskunden und Beratungsgespräche]

70

= **171 Beratungs-Kunden** („extern“, verpflichtet)

davon müssen Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 und 3 **zwei**

Beratungsgespräche pro Jahr abrufen,

und Pflegebedürftige in den Pflegegraden 4 und 5 **vier** pro Jahr abrufen

= **zirka 390 Beratungs-Gespräche** pro Jahr

70 x 2

= **Eigene Sachleistungs-Kunden** („intern“, freiwillig mit Anrecht)

im SGB XI haben den **Anspruch** (nicht die Pflicht!) **zwei Beratungsgespräche**
nach § 37 Abs. 3 SGB XI **pro Jahr** abzurufen

= **140 Beratungs-Gespräche** pro Jahr

= **530 Beratungs-Gespräche** insgesamt pro Jahr

= **44 Beratungs-Gespräche** im Durchschnitt pro Monat



Beratungsgespräche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Pflichtberatungen (extern)

Bewertung | Empfehlungen

Vier Kategorien und Ziele bei den Pflicht-Beratungsgesprächen

Beratung hat eine wichtige Steuerungsfunktion für einen ambulanten Dienst. Deshalb sollten die Kunden, die verpflichtet sind, beraten zu werden, systematisch erfasst, kategorisiert und ausgewertet werden. Eine mögliche Einteilung dieser Kunden könnte so aussehen:

1. Beratungskunden, die **primär** darauf aus sind, **eine Bestätigung** zu erhalten, dass die Pflege gewährleistet ist. Hier sollte der Pflegedienst gewissenhaft die Checkliste durchgehen, und benötigt für solche ein Beratungsgespräch zirka 20 bis 25 Minuten.
2. Kategorie 2 sind solche Beratungskunden bei denen absehbar ist, dass sie **in Zukunft auch zu lukrativen Pflegekunden** des Dienstes werden. Bei diesen Beratungskunden sollte zunächst einmal Vertrauen gewonnen werden, und intensiv und ausführlich über die Möglichkeiten der Unterstützung durch den Pflege- und Betreuungsdienst hingewiesen werden. Dauer dieser Beratungsgespräche zirka 60 Minuten.

Die Kategorien 3 und 4 haben das interne Ziel, bei diesen Beratungskunden die für den Pflegedienst lukrative Verhinderungspflege anzusprechen und zu präsentieren.

3. In der Kategorie 3 finden Sie jedoch Beratungskunden, welche die **Verhinderungspflege schon innerhalb der Familie beziehungsweise mit Nachbarn oder sonstigen anderen Unterstützern geregelt** haben. Auch hier reicht es aus, das Beratungsgespräch mit 20 bis 25 Minuten zu planen.
4. Kategorie 4 der Beratungskunden ist wiederum **interessant** für den Pflegedienst. Hier kommt **für die pflegenden Angehörigen** in Frage, dass der Pflegedienst bei Krankheit Urlaub oder sonstigen Gründen - verteilt über das Jahr - **die Verhinderungspflege als Angebot** darstellt. Deshalb sollte auch hier die Dauer des Beratungsgesprächs zwischen 45 und 60 Minuten betragen.

Beratung als Steuerungsinstrument

BERATUNG strukturell verankern

- **Erstgespräche**
- **Folgegespräche**
- **Erneute Kundenbesuche**
- **(mitfahrende) Pflege- und Dokumentationsvisiten**
- **Beratungsgespräche § 37 Abs. 3 SGB XI für externe Kunden**
- **Beratungsgespräche § 37 Abs. 3 SGB XI für Sachleistungskunden**
- **Schulungen in der Häuslichkeit**



- **Leitungskräfte**
 - Pflegedienstleitung
 - Stellvertretungen
 - Teamleitungen
 - Einsatzleitungen
- **Spezialisierte Pflegefachkräfte für Beratungsgespräche**
§ 37 Abs. 3 SGB XI (extern und intern)
- **Aufbau eines Beraterteams**
mit mehreren Pflegeberatern
- **Beratungsangebote entwickeln**
 - Ressourcen nutzen
 - Anleitung forcieren
 - Beratungsgespräche § 37.3 SGB XI für eigene Sachleistungskunden nutzen für Nachbereitungen

Ziel: Entlastung der Leitung und dort
Konzentration
auf die **strategische Entwicklung**



Beratung mit zu vielen Informationen - Version 2024

... zu Beginn der Beratung

oder

oder

+ plus

+ plus

1. Sachleistungen

Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	761 €
Pflegegrad 3	1.432 €
Pflegegrad 4	1.778 €
Pflegegrad 5	2.200 €

2. Geldleistungen

Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	332 €
Pflegegrad 3	573 €
Pflegegrad 4	765 €
Pflegegrad 5	947 €

3. Kombileistungen

Sach	PG 1	PG 2	Geld
761 €	100%	0%	0 €
608 €	80%	20%	66 €
..
152 €	20%	80%	266 €
0 €	0%	100%	332 €
0 €	0%	100%	572 €
0 €	0%	100%	764 €
0 €	0%	100%	946 €

4. Teilstationäre Dienste

Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

5. Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI

125 € pro Monat für ..

- Hilfen bei der Haushaltsführung
- Betreuungsleistungen

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung
- Betreuungsleistungen

Vereinfachte Umwandlung zum Entlastungsbetrag

Bisher galt: Wenn die Gelder aus dem Ihnen zustehenden Pflegesachleistungsbetrag nicht aufgebraucht worden sind, können Sie 40 Prozent davon in Entlastungsleistungen umwandeln. Neu ab Januar 2022 ist, dass Sie dazu keinen Antrag mehr stellen müssen. Die Umwandlung der nicht genutzten Pflegesachleistung für eine Entlastungsleistung ist dann ohne Antrag bei der Pflegekasse möglich.

+ plus

6. (Stundenweise) Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

1.612 € pro Jahr

806 €

+ plus

7. Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

1.774 € pro Jahr

+100%

+ plus

8. Anteilige Investitionskosten

gem. § 82 Abs. 2 SGB XI für die anteiligen investiven Kosten, die das Bundesland nicht mehr übernehmen kann/will ... in % der berechneten Sachleistungen

+ plus

9. Privatzahlerkatalog

Einzelleistungen
 Pakete
 Zeitleistungen
 Veranstaltungen

+ plus

10. Leistungen der Krankenversicherung

Behandlungspflege
 Krankenhausvermeidung

Die stundenweise Verhinderungspflege kann nun aus dem kompletten Budget über 3.386,- Euro ausgeschöpft werden.

Kein Mensch kann diese Komplexität verstehen!

Bitte informieren Sie sich unter <https://pflege-dschungel.de>



Ganzheitliches Beraten in 4 Schritten:

Die Pflegedienstleitung macht das Angebot!

1. Erzählen lassen, Zuhören, Nachfragen

- Häusliche Situation
- Stimmung, Gerüche
- Eindrücke

2. Durchgehen der 7 Tage der Woche

(Zeitpunkte und Dauer notieren)

- Aufstehen, Waschen, Frühstück
- Mittag / Nachmittag / Abend / Essen
- Termine

3. Feste Termine während der Woche

- für den Pflegebedürftigen
- für die pflegenden Angehörigen

4. Unterstützung durch pflegende Angehörige, Nachbarn o. sonstige?

(Zeitpunkte und Dauer notieren)

- an welchen Tagen der Woche möglich?
- ergänzend zu den Aufgaben des Pflegedienstes?
- an welchen Tagen, Dauer?

Ergebnis ist eine **Übersicht an Tätigkeiten und Leistungen,**

a) die **der Pflege- und Betreuungsdienst** erbringen soll,

b) eine Übersicht, **was die Angehörigen und andere versprochen haben,** selbst zu übernehmen

Der Pflege- und Betreuungsdienst macht ein Angebot,

a) was eventuell noch leicht anzupassen ist, und **b) der Kunde dann annehmen kann – oder nicht.**



Die Reihenfolge der Beratung in den Leistungsangeboten umdrehen

... weg vom „**Erbenschützerverein**“ hin zum **professionellen Dienstleister**

Jetzige Beratungspraxis

Ein ganz entscheidender Aspekt bei vielen Pflege- und Betreuungsdiensten, ist, dass die Reihenfolge in der Beratung umgekehrt wird, anders als sie eigentlich vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

1. Es werden also zuerst die **Leistungen über den Entlastungsbetrag** (125 €) angeboten.
2. Dann wird versucht, „nicht (so leicht) finanzierbare Leistungen“ über die **Verhinderungspflege** abzudecken.
3. **Erst dann** kommen die Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI zum Ansatz, so dass die Kunden beziehungsweise deren Angehörige „möglichst viel vom Pflegegeld“ in Anspruch nehmen können im Rahmen der Kombinationsleistungen.

▶▶ Zukünftige Reihenfolge in der Beratung

Die **Reihenfolge** müsste eigentlich genau **umgekehrt** sein:

1. Zuerst werden die **Leistungen der Pflegeversicherung nach § 36** angeboten, nämlich die der Sachleistungen
 - körperbezogene Pflegemaßnahmen
 - Hilfen bei der Haushaltsführung
 - pflegerische Betreuung
2. und dann erst im zweiten Schritt die Kostenerstattungsleistungen wie den **Entlastungsbetrag**
3. und die **Verhinderungspflege**.

Diese Umkehrung hat etwas mit Haltung zu tun und mit dem Aufbau eines professionellen Beratungsteams + mit der richtigen Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Kunden.



Die Prioritäten bei den Leistungsarten richtig setzen

1. Pflege

- Pflegeversicherung SGB XI
- Krankenversicherung SGB V
- evtl. „private“ Pflege nach Zeit

2. Betreuung

- Sachleistungen SGB XI nach § 36
- Entlastungsbetrag SGB XI nach § 45 b
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- „Unterstützung im Alltag“ (evtl. mit Umwandlung nicht genutzter Sachleistungen)
- evtl. „private“ Betreuung nach Zeit

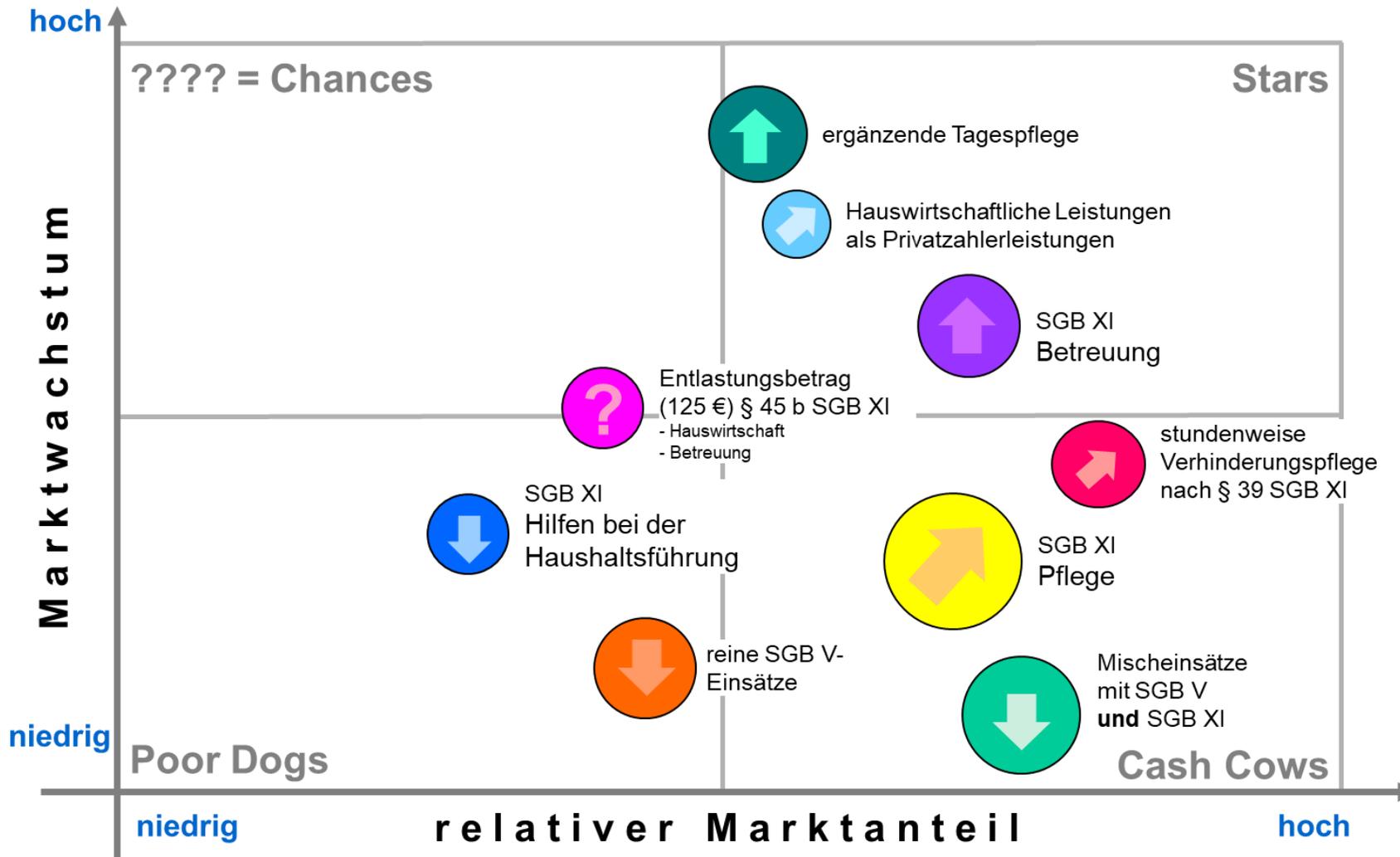
3. Hauswirtschaft

- Sachleistungen SGB XI nach § 36
- Entlastungsbetrag SGB XI nach § 45 b
- möglichst selten über Verhinderungspflege
- selten: Hauswirtschaft (§ 38 Krankenversicherung (Haushaltshilfe))
- evtl. „private“ Hauswirtschaft nach Zeit



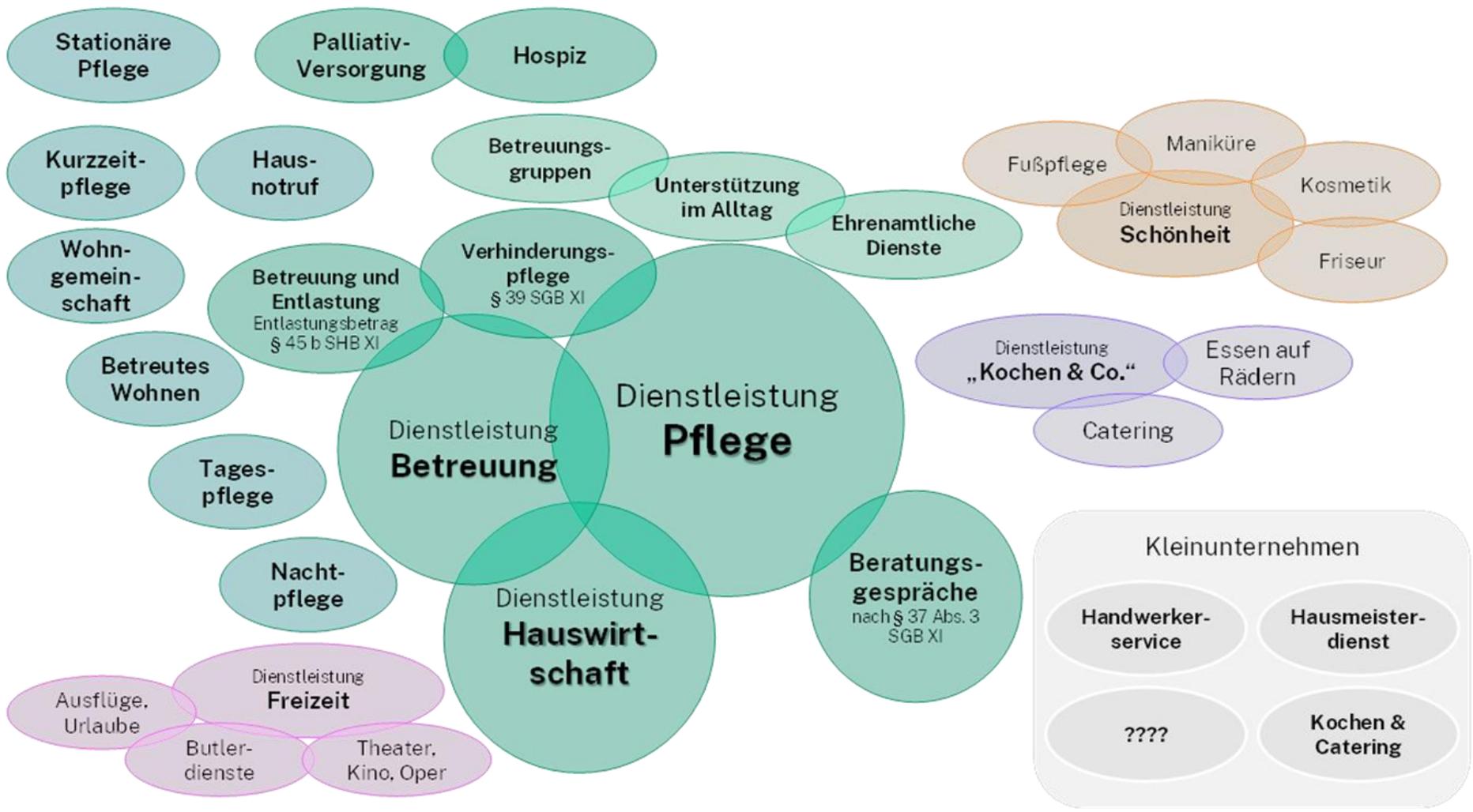
Das Leistungsportfolio - die Mischkalkulation

Marktanteil und Marktwachstum (Größe der Kreise = Umsatz)





Leistungs- und Versorgungsketten mit dem ambulanten Dienst in der Mitte



© 2022 Hans-Georg Lipp + Thomas Sießegger



§ 45 Entlastungsbetrag - Sie machen das Angebot - der Kunde hat die Wahl

1, 2 oder 3 ?

Kennen Sie das?

Oft möchten Kunden in Vollkasko-Manier, den Entlastungsbetrag zwar aufbrauchen, sind jedoch nicht gewillt, einen einzigen Cent an Eigenanteil zu tragen.

Beispiel: Ein Kunde kommt auf Sie zu und **wünscht sich** bei dem jetzigen Preis von z.B. 43 € pro Stunde eine hauswirtschaftliche Versorgung mit **2,91 Stunden pro Monat**.

Nun passiert es jedoch, dass Sie den Preis auf 48 € anpassen, der Kunde reagiert und **passt** seine **Wünsche auf 2,60 Stunden pro Monat** an.

Die Erfüllung dieser Wünsche macht Ihre Einsätze quasi unplanbar, und ist perspektivisch auch inakzeptabel. Wichtig ist, dass Sie Ihr Angebot von Beginn an klären. **Priorität** hat die (gute) **Planbarkeit Ihrer Einsätze**. Deshalb sollten Sie ein paar **Grundregeln** aufstellen:

- Sie erbringen keine Einsätze unter zwei Stunden an (oder ggf. 1,5 Stunden)
- einen Anspruch auf Ausgleich der verbleibenden Restbeträge am Jahresende gibt es grundsätzlich nicht. Kleine Ausnahmen können Sie natürlich zulassen.

Der Kunde kann nun zwischen drei Möglichkeiten wählen, die **Sie** ihm anbieten:

❶ Der Kunde erhält **alle zwei Wochen** zwei Stunden **hauswirtschaftliche Versorgung**.

Dann ergibt sich in unserem Beispiel ein **Eigenanteil in Höhe von 19 €**.

❷ Der Kunde erhält **alle drei Wochen** eine Versorgung. Dann bleibt auf jeden Fall ein Restanspruch, entweder in Höhe von 77 € oder in Höhe von 29 €. Diese Ansprüche werden nicht verrechnet.

❸ Sie machen gar nichts über den Entlastungsbetrag. Sie sind dazu nicht verpflichtet.



§ 45 Entlastungsbetrag - Sie machen das Angebot - der Kunde hat die Wahl

Umgang mit dem Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI

125,00 € pro Monat stehen zur Verfügung

Der jetzige Preis ist:	43,00 € pro Stunde (inkl. Anfahrt)
bei vollem Verbrauch des Betrages (ohne Eigenanteil) wären das:	2,91 Std. pro Monat

Der Preis wird angepasst auf:	48,00 € pro Stunde (inkl. Anfahrt)
bei vollem Verbrauch des Betrages (ohne Eigenanteil) wären das:	2,60 Std. pro Monat

Was entstehen für Kosten?

1	alle 2 Wochen , in der Regel = 96,00 € ... es bleibt ein "Rest"-Anspruch von: 29,00 € *
	es kommt vor, dass 3 Einsätze in einen Monat fallen, dann würden Kosten entstehen von: 144,00 €
	abzüglich dem Entlastungsbetrag: 125,00 €
	Der Kunde trägt einen Eigenanteil in Höhe von: 19,00 €

* dieser Anspruch verfällt und wird nicht zum Jahresende "aufgebraucht"

2	alle 3 Wochen , in der Regel = 48,00 € ... es bleibt ein "Rest"-Anspruch von: 77,00 € *
	es kommt vor, dass 2 Einsätze in einen Monat fallen, dann würden Kosten entstehen von: 96,00 €
	abzüglich dem Entlastungsbetrag: 125,00 €
	Es bleibt ein Restanspruch in Höhe von: 29,00 € *

* dieser Anspruch verfällt und wird nicht zum Jahresende "aufgebraucht"

3 Sie lassen es sein mit dem Angebot über den Entlastungsbetrag und bieten alle Leistungen über die Sachleistungsansprüche an. Darüber kann Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft erbracht werden. Wenn es Ihnen dann "zwischenrein" noch "reinspasst", kommen Sie auf die Kunden zu, und machen ein spontanes Angebot.



Stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI im Privatzahlerkatalog

36a **Atempause - Ihre Entlastung als Pflegeperson**

= stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Pflegepersonen benötigen auch manchmal eine Atempause oder „Urlaub“ von der Pflege – und seien es auch einfach nur ein paar Stunden. Hierfür stehen Ihnen Leistungen von bis zu 2.418 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Das bedeutet, dass wir **mehr als 40 Stunden pro Jahr für Sie zur Unterstützung zur Verfügung stehen können, ohne dass Sie einen Eigenanteil leisten müssen.**

Das ist die so genannte stundenweise Verhinderungspflege. Wir beraten Sie gern!

66 Euro
pro Stunde
(mindestens eine
ganze Stunde)

inklusive
Wegepauschale

33 Euro
jede weitere
½ Stunde

oder alternativ

36b **Atempause - Ihre Entlastung als Pflegeperson**

= stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Pflegepersonen benötigen auch manchmal eine Atempause oder „Urlaub“ von der Pflege – und seien es auch einfach nur ein paar Stunden. Hierfür stehen Ihnen Leistungen von bis zu 2.418 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Das bedeutet, dass wir **mehr als 40 Stunden pro Jahr für Sie zur Unterstützung zur Verfügung stehen können, ohne dass Sie einen Eigenanteil leisten müssen.**

Das ist die so genannte stundenweise Verhinderungspflege. Wir beraten Sie gern!

66 Euro
pro Stunde

inklusive
Wegepauschale

40 Euro
für ½ Stunde

25 Euro
für ¼ Stunde

Eckpunkte eines Konzepts für **stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**

- Erstellen eines **Konzeptes** mit Argumenten, dass von Seiten des Pflegedienstes prinzipiell **nur stundenweise** Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI erbracht wird
- Keine Differenzierung (der Preise und der Leistungserbringung) nach Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft
- **Budgetierung** und **Verteilung** „über das Jahr“ | gegebenenfalls werden die Kunden angerufen
- **Preisgestaltung**, entweder
 - ❶ 1 Std. = 66 €, jede weitere ½ Stunde = 33 € oder ❷ eine Stunde = 66 € | ½ Stunde = 40 € | ¼ Stunde = 26 € für beide Alternativen gilt (mit diesen vorgeschlagenen Preishöhen): inkl. Anfahrt, die aber nicht von der Zeit abgezogen wird
 - oder ❸ eine Stunde = 60 € | ½ Stunde = 35 € | ¼ Stunde = 20 € | + Anfahrt 8 €
- Berücksichtigen Sie die **gesetzlichen Grundlagen**: nicht regelmäßig, nur im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstigen ähnlich wichtigen Gründen
- Setzen Sie **niemals Pflegefachkräfte** ein | die 2,55 Mio. pflegenden Angehörigen in Deutschland sind auch keine Fachkräfte | sollte Behandlungspflege in der Zeit vor Ort notwendig sein, kommt eine Pflegefachkraft zusätzlich dazu
- **Nicht** in 10 oder 15 Minuten **an reguläre Einsätze „anhängen“** oder anderweitig die Zeiten der Einsätze verlängern; nicht nur bei defizitären Kunden zum Einsatz bringen.
- Die stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI **nicht** nur **am Monatsende** oder zu anderen Zeitpunkten zum Einsatz bringen, wenn das Geld „verhindert“ ist oder die Sachleistungen nicht ausreichen
- Ihre Mitarbeiter müssen **nicht** die ganze Zeit **durcharbeiten** – es geht auch viel um Anwesenheit und „Zeit haben für den Menschen“ ► Zuwendung

Wichtig: Machen Sie sich diese Anregungen bitte zu eigen. Ändern Sie und passen nach Ihren Vorstellungen an. Diskutieren Sie mit Ihren Mitarbeitern, aber vor allem die Beratungs- und Leitungskräfte müssen Ihr Konzept kennen und „dahinter stehen“.

Literaturhinweis

- Thomas Sießegger, in
PDL PRAXIS 06-2021: **Erfolgskonzept**
„**stundenweise Verhinderungspflege**“.
In: Häusliche Pflege 06-2021, S. 34-35.
.. downloadbar – im Original – unter
www.siessegger.de | Rubrik **Publikationen** | **Aktuelle Literaturliste**, ... und dann **ganz nach unten scrollen**



Eckpunkte eines Konzepts für **stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**

Die **stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI** gehört auch in den **Privatzahlerkatalog!**

36a **Atempause - Ihre Entlastung als Pflegeperson**
 = stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Pflegepersonen benötigen auch manchmal eine Atempause oder „Urlaub“ von der Pflege – und seien es auch einfach nur ein paar Stunden. Hierfür stehen Ihnen Leistungen von bis zu 2.418 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Das bedeutet, dass wir **mehr als 40 Stunden pro Jahr für Sie zur Unterstützung zur Verfügung stehen können, ohne dass Sie einen Eigenanteil leisten müssen.**

Das ist die so genannte stundenweise Verhinderungspflege. Wir beraten Sie gern!

66 Euro
 pro Stunde
 (mindestens eine
 ganze Stunde)

33 Euro
 jede weitere
 ½ Stunde

inklusive
 Wegepauschale

oder **alternativ**

36b **Atempause - Ihre Entlastung als Pflegeperson**
 = stundenweise Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Pflegepersonen benötigen auch manchmal eine Atempause oder „Urlaub“ von der Pflege – und seien es auch einfach nur ein paar Stunden. Hierfür stehen Ihnen Leistungen von bis zu 2.418 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Das bedeutet, dass wir **mehr als 40 Stunden pro Jahr für Sie zur Unterstützung zur Verfügung stehen können, ohne dass Sie einen Eigenanteil leisten müssen.**

Das ist die so genannte stundenweise Verhinderungspflege. Wir beraten Sie gern!

66 Euro
 pro Stunde

40 Euro
 für ½ Stunde

28 Euro
 für ¼ Stunde

inklusive
 Wegepauschale

Literaturhinweis

- Thomas Sießegger und andere Autoren, in **PDL Management 6** von September 2022 .. downloadbar unter <https://pdl-management.de> | im **Archiv** dann **nach unten scrollen**



Eckpunkte eines Konzepts für **Privatzahlerleistungen**

- Entwickeln sie eine Zusammenstellung von **① Einzelleistungen**, **② Paketen** aus den Einzelleistungen, **③ Zeitleistungen** und möglicherweise einem **④ Angebot von Veranstaltungen**. Ergänzt wird dieses Grundkonstrukt um die Themen **Beratung** und dann zum Schluss zu privaten **Hausbesuchspauschalen**.
- Lieber **klein und fein** als zu lang. Wenn Sie das Gefühl haben, Ihr Privatzahlerkatalog bräuchte ein Inhaltsverzeichnis, dann ist er zu lang!
- Geben Sie dem **Privatzahlerkatalog** einen **wohlklingenden Namen**: „Das bin ich mir wert“ oder „Das gönn ich mir“ oder oder oder ... | nennen Sie ihn nicht „Service“-Katalog
- Entwickeln sie eine **angemessene Preisstruktur**. Die Preise sollten nicht auf „2 Stellen hinter dem Komma“ ausgewiesen werden.
- Bieten Sie Leistungen möglichst nicht in 5-Min.Einheiten an
- **Prüfen** Sie am Schluss, wenn Sie meinen, Sie wären fertig, den Privatzahlerkatalog **auf Verständlichkeit**. Beziehen Sie Menschen mit ein, die „keine Ahnung“ haben von einem Pflegedienst und fragen diese, ob Sie den Privatzahlerkatalog verstehen und ihn gegebenenfalls ansprechend finden.
- Überlassen Sie die **Gestaltung Profis** – Bitte machen Sie das nicht alleine
- **Trainieren** sie das Angebot und den **Umgang** mit dem Privatzahlerkatalog, und haben Sie diesen bei Erstgesprächen immer mit dabei.
- usw.

Wichtig: Machen Sie sich diese Anregungen bitte zu eigen. Ändern Sie und passen nach Ihren Vorstellungen an. Diskutieren Sie mit Ihren Mitarbeitern, aber vor allem die Beratungs- und Leitungskräfte müssen Ihr Konzept des Privatzahlerkatalogs kennen und „dahinter stehen“.

Literaturhinweis

- Thomas Sießegger und andere Autoren, in **PDL Management 6** von September 2022 .. downloadbar unter <https://pdl-management.de> | im Archiv dann **nach unten scrollen**



Eckpunkte eines Konzepts für **Pflegerische Betreuung**

- Je nach Bundesland kann die pflegerische Betreuung entweder in 5 Minuten-Schritten, in 10 Minuten- Einheiten oder pro angefangene 15 Minuten erbracht werden. In NRW (tituliert als Leistungs“komplex“ 31), kann sie jedoch minutenweise abgerechnet werden. In einigen Bundesländern ist es möglich, einen Leistungskomplex teilweise mehrfach abzurechnen, wobei die hinterlegten Minuten selbstdefiniert sind. In Bayern haben wir eine gute Variante.
- Die „**pflegerische Betreuung**“ gedanklich und von der Haltung her als „**gleichberechtigte**“ **Sachleistung** im nach § 36 SGB XI erkennen und in die Beratung einbeziehen, neben den Leistungen
 - körperbezogene Pflegemaßnahmen
 - Hilfen bei der Haushaltsführung.
- Ein Konzept für pflegerische Betreuung muss beinhalten, dass diese
 - solitär als gesonderte Leistung erbracht werden kann,
 - „eingestreut“ wird in die pflegerische Versorgung und somit zeitverlängernd wirkt.
- Wenn es sich um pflegerische Leistungen handelt, wo die „**pflegerische Betreuung**“ **eingestreut** werden soll, kommen ganz nach Plan die Pflegekräfte, die Pflegeassistenten oder gar Pflegefachkräfte zum Einsatz. Lediglich wenn beim Einsatz von Pflegefachkräften die eingestreute „pflegerische Betreuung sehr lange dauert, z. B. mehr als 25 Minuten, sollte erwogen werden, hierfür einen extra Einsatz zu planen.
- Lesen Sie bitte im Weiteren meine dazugehörige Veröffentlichung

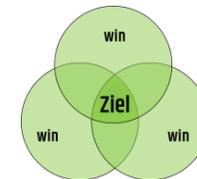
Wichtig: Machen Sie sich diese Anregungen bitte zu eigen. Ändern Sie und passen nach Ihren Vorstellungen an. Diskutieren Sie mit Ihren Mitarbeitern, aber vor allem die Beratungs- / Leitungskräfte müssen „Ihr“ Konzept kennen und „dahinter stehen“.

Literaturhinweis

- Thomas Sießegger, in
PDL PRAXIS 09-2021: **Erfolgskonzept**
„**pflegerische Betreuung**“.
In: Häusliche Pflege 09-2021, S. 34-35.
.. downloadbar – im Original – unter
www.siessegger.de | Rubrik [Publikationen](#) | [Aktuelle Literaturliste](#), ... und dann [ganz nach unten scrollen](#)



Pflegerische Betreuung § 36 SGB XI



Wer profitiert?

1. Die Pflegebedürftigen

- die über die Jahre hinweg **reduzierten und degenerierten Leistungen im Minutentakt** durch eingestreute „pflegerische Betreuung“ **aufgewertet** werden
- Dadurch **verlängern sich die Einsätze**, und die pflegebedürftigen Menschen kommen auf ihrem eigentlichen Wunsch, nämlich eine **Pflege nach verlässlicher Zeit** zu bekommen näher

2. Die Mitarbeiter

- durch die eingestreute „pflegerische Betreuung“ haben die Mitarbeiter wieder **mehr Zeit für den einzelnen Patienten**
- „tagesstrukturierende Maßnahmen“ können **dem immensen Zeitdruck**, der über all die Jahre hinweg erzeugt wurde, **entgegenwirken**

3. Der Pflege- und Betreuungsdienst

- **je länger ein Einsatz dauert**, wenn die hinterlegte Zeit refinanziert wird, **desto besser „rechnen“ sich Einsätze** für den Pflege und Betreuungsdienst
- **es können** jedoch Schritt für Schritt **weniger Kunden versorgt werden** und die Touren müssen neu geplant und organisiert werden

Eckpunkte für ein **Beratungskonzept**

- Erstellen Sie einen **Beratungsflyer**, den Sie immer bei **Erstgesprächen** mitnehmen, aber auch für andere .Gelegenheiten, auch zum Auslegen in Praxen, im Krankenhaus oder ähnlichen Einrichtungen
- Stellen Sie auf der **Internetseite** klar, dass **Sie** der **Berater-Pflegedienst** sind, dass Sie gerne beraten, dass Sie so oft kommen, wie es nötig ist, dass die Beratung in der Regel nichts kostet, dass Sie den Kunden Vorteile bieten können, dass pflegende Angehörige weitgehend unterstützt werden können, usw. usw.
- **Beratung** soll **zum eigenständigen Leistungsangebot** neben den Leistungen des SGB V, des SGB XI und dem Privatzahlerkatalog werden. Machen Sie die Beratung auch in ihrem Privatzahlerkatalog wertvoll, und vermeiden Sie damit „Beratungsklau“.
- Erstellen Sie Leistungsbeschreibungen, erzählen Sie emotionale Geschichten, die den Kunden eine Vorstellung davon geben, was Pflege und Betreuung wirklich bedeuten. Es ist zudem in der Beratung nicht ausreichend, nur die Bezeichnungen der gesetzlichen Grundlagen zu benennen und mit Fachbegriffen um sich zu werfen. Besonders anschaulich wird es, wenn mit Beispielen aus der Praxis Geschichten erzählt werden, um was es bei der ambulanten Versorgung geht.
- Geben Sie der Beratung (im Privatzahlerkatalog) einen Preis, z.B.

Beratung		Preis
01	Umfassende Beratung zu den Leistungen der Krankenkasse oder Pflegekasse, vor Ort oder im Pflegedienst (Wenn Sie später bei uns Kunde werden, erstatten wir Ihnen diesen Betrag zu 100%)	120 Euro
02	Hilfestellung bei der MDK-Begutachtung (Terminabsprache mit dem MDK, Anwesenheit und Unterstützung während der Begutachtung) (Wenn Sie Kunde sind, stellen wir Ihnen diesen Betrag nicht in Rechnung)	75 Euro

Literaturhinweise

Thomas Sießegger, in

- PDL PRAXIS 07-2021: **Der Berater-Pflegedienst hat einen Flyer**. In: Häusliche Pflege 07-2021, S. 38-39.

- PDL PRAXIS 10-2021: Erfolgskonzept „**Beratungsgespräche**“. In: Häusliche Pflege 10-2021, S. 34-35.

.. beide downloadbar – im Original – unter

www.siessegger.de | Rubrik **Publikationen** | **Aktuelle Literaturliste**, ... und dann **ganz nach unten scrollen**

Wichtig: Machen Sie sich diese Anregungen bitte zu eigen. Ändern Sie und passen nach Ihren Vorstellungen an. Diskutieren Sie mit Ihren Mitarbeitern, aber vor allem die Beratungs- und Leitungskräfte müssen Ihr Konzept kennen und „dahinter stehen“.



Mehr Zeit | Einsätze verlängern | Die Möglichkeiten

Die **drei grundsätzlichen Möglichkeiten**, die Zeit der Einsätze zu verlängern, sind:

- 1) die Anzahl der geplanten und durchgeführten Leistungskomplexe pro Einsatz erhöhen
- 2) die pflegerische Betreuung einstreuen
- 3) anstatt Zeitleistungen exakt abzurechnen ► großzügig planen und durchführen



Mehr Leistungskomplexe pro Hausbesuch

Die erste Möglichkeit, die Zeit bei den Kunden zu verlängern ist eher theoretisch. Schon in den letzten Jahren seit Einführung der Pflegeversicherung wurden die hinterlegten Zeiten für Leistungskomplexe immer weiter verkürzt.

Seit ungefähr fünf Jahren sind wir an einem Punkt angelangt, wo an dieser Schraube der Leistungsverdichtung nicht mehr gedreht werden kann.

Natürlich kann die Zeit pro Einsatz verlängert werden, aber **nur wenn diese zusätzlichen Leistungen auch wirklich notwendig sind**. Wir haben dies dann sowohl bei der Planung nach dem Erstgespräch zu berücksichtigen und auch in der Durchführung durch die Mitarbeiter muss sichergestellt werden, dass die Inhalte der definierten Leistungskomplexe tatsächlich erbracht werden. Nur dann können und dürfen wir sie auch abrechnen. Insofern ist diese erste Möglichkeit relativ begrenzt. Ich rate eher davon ab.

Mehr Zeit | Einsätze verlängern | Die Möglichkeiten

2

Pflegerische Betreuung in die Pflegeeinsätze einfügen

Eine wesentliche effizientere Vorgehensweise - und auch den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mehr entsprechend - ist es, „**pflegerische Betreuung**“ in pflegerischen Einsätze, **einzustreuen**.

Dabei ist es wichtig, die jeweiligen Voraussetzungen im jeweiligen Bundesland zu beachten, und dafür zu sorgen,

- 1) dass diese Leistungen richtig und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geplant werden,
- 2) dass sie auch so durchgeführt werden und
- 3) dass sie gegebenenfalls sogar differenziert und angegrenzt von den täglichen Pflegeleistungen erfasst werden und abgegrenzt werden.

Hier gibt es unterschiedliche Herausforderungen in den Bundesländern.

In Nordrhein-Westfalen z.B. gibt es den sogenannten Leistungskomplex 31. Hier ist die zeitliche Nutzung sehr flexibel. Ab einer Minute können diese Leistungen eingestreut werden. Sie müssen aber getrennt geplant, durchgeführt und erfasst werden.

In anderen Bundesländern wird die pflegerische Betreuung in 5 Minuten- oder in Baden-Württemberg sogar in 15 Minuten-Einheiten abgerechnet. Dadurch sind die Möglichkeiten der Pflegedienste dort etwas beschränkt, die pflegerische Betreuung flexibel einzubauen.

Wiederum in anderen Bundesländern z.B. in Schleswig-Holstein und in Sachsen-Anhalt gibt es „Leistungskomplexe“, die jeder Pflegedienst selbst individuell mit Zeit (in Minuten) hinterlegen kann. Diese Leistungskomplexe können teilweise sogar mehrfach pro Hausbesuch erbracht und abgerechnet werden. Das ist natürlich für die Pflegedienste eine einfache Vorgehensweise, verleitet jedoch manchmal zu einem „nicht sachgerechten“ Umgang.

3

Zeitleistungen großzügig statt exakt planen und durchführen

Sollten, wie in immer mehr Bundesländern üblich, auch Zeitleistungen angeboten werden können, so ist es wichtig, dass diese **Zeitleistungen nicht exakt** abgerechnet und geplant werden. Dann ist mit der Umstellung von Leistungskomplexen auf Zeitleistungen nämlich nichts gewonnen. Hier bestimmte die Möglichkeit, die **Zeiten** für die Einsätze **für jeden Patienten individuell und großzügig** zu planen. |

Beispiel: Ist bei einem Kunden durchschnittlich eine Zeit von 37 Minuten zu erwarten, so wird großzügig eine Gesamtzeit von 45 Minuten geplant. Ist die Mitarbeiterin dann jedoch schon nach 36 Minuten mit der pflegerischen Versorgung zu Ende, sollten auch die restlichen 9 Minuten im Sinne der Planungen und des Bedarfs des Kunden eingesetzt werden, und sei es zur Tagesstrukturierung.



Mehr Zeit | Einsätze verlängern | Die Möglichkeiten

+++ Die Kennzahl des Monats Zeit pro Hausbesuch

Die „**durchschnittliche Zeit pro Hausbesuch**“ wird als Kennzahl immer bedeutsamer. Die Ermittlung dieser Kennzahl spielt immer mit dem der Gedanken, dass längere Einsätze effizienter sind als kurze. Immer vorausgesetzt, dass entweder (bei Zeitleistungs-Erbringung) die verlängerte Zeit refinanziert ist, oder (bei Leistungskomplexen) die verlängerte Zeit mit mehr geplanten, erbrachten und ebenfalls finanzierten Leistungsmodulen einhergeht.

Mit Kennzahl „**Zeit pro Hausbesuch**“ lassen sich – im Kontext mit anderen Kennzahlen – wichtige Erkenntnisse gewinnen und Aussagen darüber entwickeln, wie in Zukunft geplant werden soll.

Definition

Die Netto-Kunden-Zeit (D) wird dividiert durch die Anzahl der Hausbesuche. Der errechnete Wert wird dann umgerechnet in Minuten.

Die Berechnung erfolgt zum Beispiel so:

Abbildung: Berechnung der Kennzahl „Zeit pro Hausbesuch“ (ein Beispiel!)

B	= Gesamte Anwesenheitszeit der Mitarbeiter (ohne Krankheit und ohne Urlaub)	= 4.250 Std.	= 100%
	Organisationszeiten	= 340 Std.	= 8,0%
C	= Einsatzzeit der Mitarbeiter	3.910 Std.	= 92,0%
	Fahrt- und Wegezeiten	= 1.020 Std.	= 24,0%
D	= Netto-Kunden-Zeit	= 2.890 Std.	= 68,0%
	dividiert durch die Anzahl der Hausbesuche	= 8.260 Hausbesuche	
	Daraus ergibt sich die durchschnittliche Zeit pro Hausbesuch	= 0,35 Std.	
	= umgerechnet in Minuten	= 20,99 Minuten	

Der Pflegedienst benötigt demnach knapp 21 Minuten pro Hausbesuch im Durchschnitt.

Das dargestellte Beispiel könnte eine realistische Situation darstellen. Die individuellen Werte können jedoch teilweise sehr stark abweichen, je nachdem welche Leistungsarten erbracht werden oder in welchem Bundesland der Pflege- und Betreuungsdienst tätig ist. Mit Sicherheit hängt der aktuelle individuelle Wert auch noch von anderen Faktoren ab.

Es gibt also per se kein **Gut** oder **Schlecht** im Sinne von „ein hoher Wert ist grundsätzlich besser als ein niedriger Wert“. Ausschlaggebend ist immer die Entwicklung dieses Wertes, und die Analyse, durch welche Einflussfaktoren oder durch welche Maßnahmen dieser Effekt erzielt wird.

Zudem, die **Zeit pro Hausbesuch** wirkt sich meist positiv auf das Empfinden und das Befinden der Kunden und der Mitarbeiter aus, denn vielfach geht es den Menschen um verlässliche Zeit, um Möglichkeiten zur Kommunikation und um Zeit für Zuwendung. Und die Mitarbeiter erfahren Entschleunigung durch längere Einsatzzeiten.



Zeitleistungen anstatt Leistungskomplexe

9 Kunden anstatt 12 Kunden in der Tour

Gegenüberstellung Leistungskomplexe		vs.	ZEIT-Leistungen	
Tour 1 (mit Leistungskomplexen)			Tour 3 (mit ZEIT-Leistungen)	
Zeiten im Durchschnitt			fest vereinbarte Zeiten	
	Uhrzeit			Uhrzeit
Beginn	06:30 Uhr		Beginn	06:30 Uhr
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 1	22 Min.		Kunde A	30
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 2	24 Min.		Kunde B	20
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 3	14 Min.		Kunde C	30
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 4	27 Min.		Kunde D	60
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 5	24 Min.		Kunde E	30
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 6	32 Min.		Kunde F	30
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 7	45 Min.		Kunde G	30
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 8	17 Min.		Kunde H	30
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 9	22 Min.		Kunde I	30
Fahrt/Weg	7 Min.		Fahrt/Weg	7 Min.
Kunde 10	16 Min.			
Fahrt/Weg	7 Min.			
Kunde 11	11 Min.			
Fahrt/Weg	7 Min.			
Kunde 12	15 Min.			
Fahrt/Weg	7 Min.			
Ende	12:30 Uhr		Ende	12:30 Uhr
Auswertung			Auswertung	
Gesamtzeit der Tour	360 Min. = 6:00 Std.		Gesamtzeit der Tour	360 Min. = 6:00 Std.
Anzahl der Kunden	12 Kd.		Anzahl der Kunden	9 Kd.
durchschnittliche Zeit pro Hausbesuch	22,4 Min.		durchschnittliche Zeit pro Hausbesuch	32,2 Min.
Fahrt- und Wegezeiten	91 Min.		Fahrt- und Wegezeiten	70 Min.
Anteil der Fahrt- und Wegezeiten	25,3%		Anteil der Fahrt- und Wegezeiten	19,4%

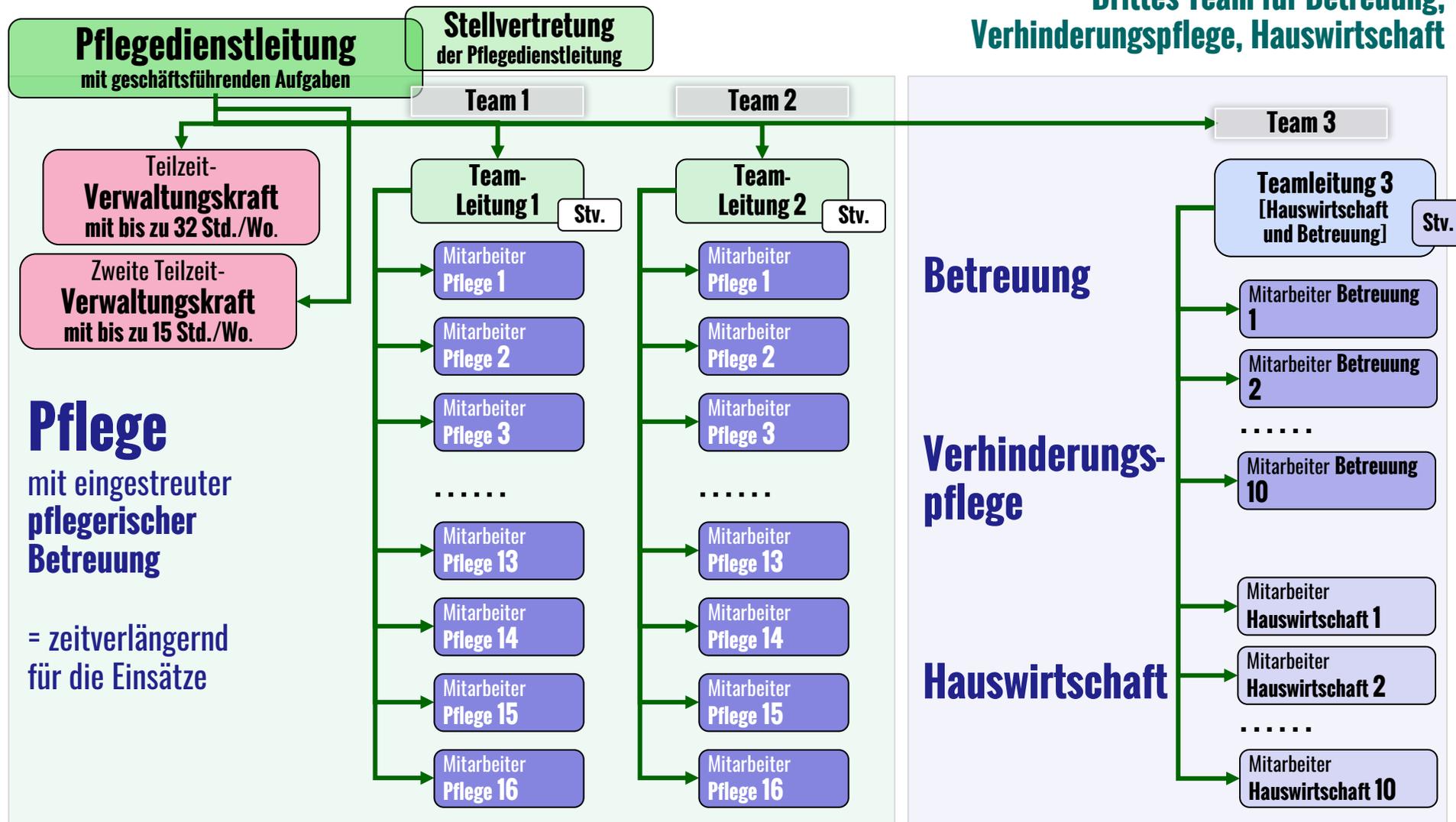
Abbildung: Leistungskomplexe vs. Zeit-Leistungen inklusive einer wirtschaftlichen Auswertung



Dienst mit bis zu 300 Kunden, Alternative b) mit Aufbau eines „BHV-Teams“

Pflege- und Betreuungsdienst ab zirka 180 Kunden mit bis zu 300 Kunden

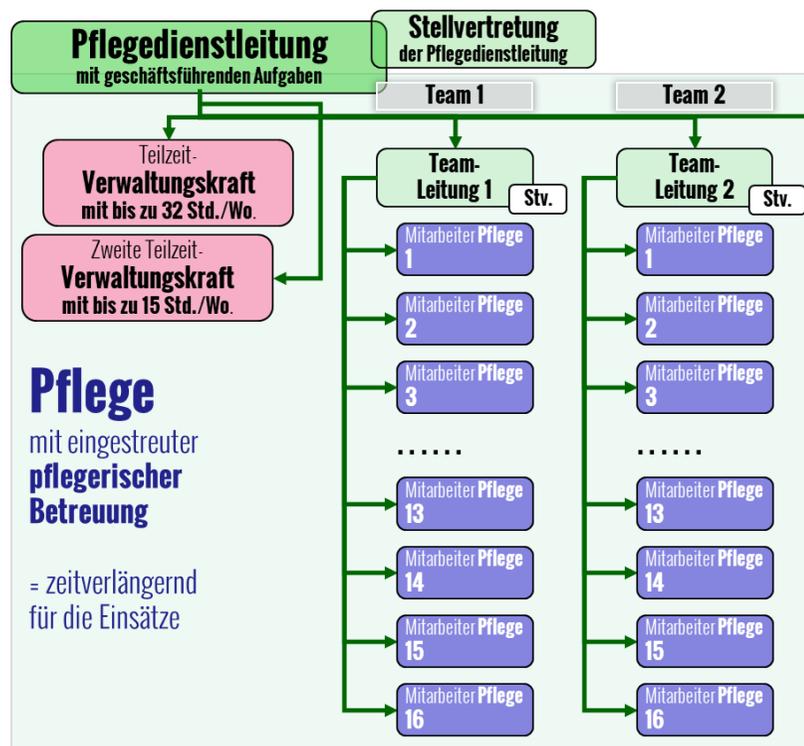
Drittes Team für Betreuung, Verhinderungspflege, Hauswirtschaft



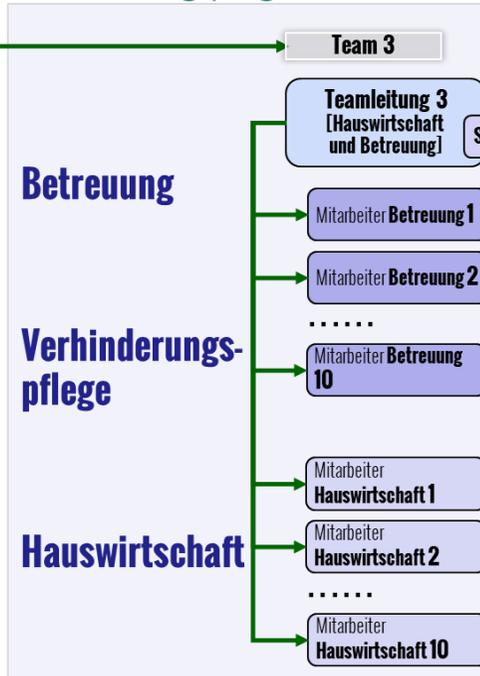


Zusätzlicher Aufbau eines Beratungsteams

Pflege- und Betreuungsdienst ab zirka 200 Kunden mit speziellem Berater-Team

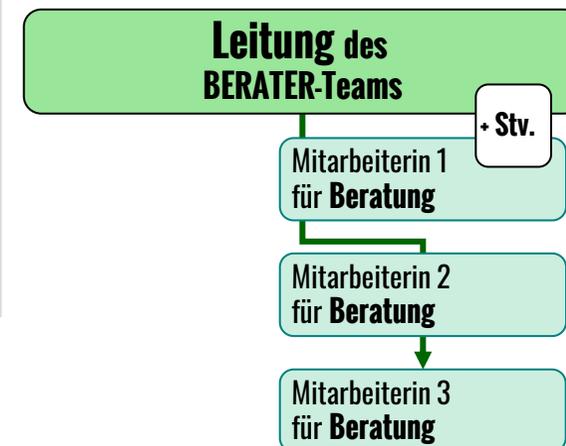


Drittes Team für Betreuung,
Verhinderungspflege, Hauswirtschaft



Spezielles BERATER-Team

- Erstgespräche
- Folgegespräche
- Erneute Kundenbesuche
- Pflege- und Dokumentationsvisiten
- Beratungsgespräche § 37.3 für externe Kunden
- Beratungsgespräche § 37.3 für (interne) Sachleistungskunden
- Schulungen in der Häuslichkeit



„Klassischer“ ambulanter Pflegedienst

Stunden pro Jahr
umgerechnet auf Vollzeitstelle

A	Arbeitsvertragliche Stunden inkl. Über- bzw. Mehrstunden	2.000	
	Urlaub und Krankheit und weitere Ausfallzeiten (z.B. externe Fortbildung)	400	
B	Anwesenheitsstunden inkl. Über- bzw. Mehrstunden	1.600	= 100%
	Organisations- und Koordinationszeiten (Rüstzeiten vor und nach dem Dienst, Dienstbesprechungen, usw.)	128	= 8%
C	Einsatzstunden = Pflegen, versorgen und unterwegs sein	1.472	= 92%
	Fahrt- und Wegezeiten (= von Wohnungstür schließen bis Wohnungstür öffnen)	400	= 25%
D	Netto-Kunden-Stunden = von Wohnungstür öffnen bis Wohnungstür schließen	1.072	= 67%

Betreuungs- und Entlastungsdienst

Stunden pro Jahr
umgerechnet auf Vollzeitstelle

A	Arbeitsvertragliche Stunden inkl. Über- bzw. Mehrstunden	2.000	
	Urlaub und Krankheit und weitere Ausfallzeiten (z.B. externe Fortbildung)	400	
B	Anwesenheitsstunden inkl. Über- bzw. Mehrstunden	1.600	= 100%
	Organisations- und Koordinationszeiten (Rüstzeiten vor und nach dem Dienst, Dienstbesprechungen, usw.)	80	= 5%
C	Einsatzstunden = Pflegen, versorgen und unterwegs sein	1.520	= 92%
	Fahrt- und Wegezeiten (= von Wohnungstür schließen bis Wohnungstür öffnen)	160	= 10%
D	Netto-Kunden-Stunden = von Wohnungstür öffnen bis Wohnungstür schließen	1.360	= 85%



Grundformel zur Berechnung der Kosten pro Stunde

Grundsätzlich müssen

die Brutto-Personalkosten eines gesamten vorvergangenen Jahres einer Qualifikation einer Mitarbeitergruppe

| dividiert werden durch |

die Stunden welche diese Mitarbeitergruppe im vorvergangenen Jahr erbracht hat

Zu diesem Zwischenergebnis müssen dann noch die „Zuschläge“ addiert werden, welche sich durch die Overhead-Kosten (für Leitung, für Geschäftsführung, für Lohn- und Finanzbuchhaltung) und für Verwaltung und für die Sachkosten ergeben.

Formel zur grundsätzlichen Berechnung der Kosten
 (= Preise für die Kostenträger)

Die Formeln zur Berechnung sehen also wie folgt aus:

Berechnung der Kosten (= Preise für die Kostenträger) mit gesonderter Hausbesuchspauschale

1	Kosten pro Einsatz-Stunde (C)	=	$\frac{\text{Personalkosten}}{\text{Stunden (C)}}$	+	Zuschlag Z₁
---	--------------------------------------	---	--	---	-------------------------------

Berechnung der Kosten (= Preise für die Kostenträger) inkl. den Kosten für Fahrt- und Wegezeiten

2	Kosten pro Netto-Stunde (D)	=	$\frac{\text{Personalkosten}}{\text{Stunden (D)}}$	+	Zuschlag Z₂
---	------------------------------------	---	--	---	-------------------------------

.. immer differenziert nach Mitarbeiter-Gruppen (Qualifikationen)



Kalkulation von Stundensätzen „klassisch“ - C-Stunden

Kalkulationsmodell für alle Einsatz-Stunden (C)				
= Grundlage für Vergütungsverhandlungen und zur Berechnung der Preise für Leistungen und Hausbesuchspauschalen)				
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Kalkulation der Kosten	Einsatzstunden (= Pflegezeit + Fahrtzeit)	Kosten je Einsatz-Stunde
Pos.	Kostenpositionen	in Euro	in Std.	in Euro/Std.
1. Personalkosten der Mitarbeiter in der Pflege				
1.1.	Examinierte Pflegefachkräfte [mit mind. 3-jähriger Ausbildung]	355.107 €	6.963 Std.	51,00 €
1.2.	Pflegekräfte, Pflegeassistent/-innen [mit mind. 1-jähriger Ausbildung]	196.592 €	4.572 Std.	43,00 €
1.3.	Pflegeassistent/-innen, Betreuungs- und Hauswirtschafts-Mitarbeiter	59.612 €	1.569 Std.	38,00 €
1.4.	Mitarbeiter/-innen im Bundesfreiwilligendienst (BUFDIs), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) o.ä.	31.806 €	2.447 Std.	13,00 €
1.5.	Summe der Personalkosten Pflege (1.1 bis 1.5.)	643.117 €	15.550 Std.	41,36 €
2. Overhead-Kosten für die Leitung und Verwaltung des Pflegedienstes				
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflegedienstes	124.401 €	15.550 Std.	8,00 €
2.2.	Personalkosten Regie (Verwaltung, Geschäftsführung usw.)	108.851 €	15.550 Std.	7,00 €
2.3.	Summe der gesamten Regie- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)	233.252 €	15.550 Std.	15,00 €
3. Overhead-Sachkosten				
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	62.200 €	15.550 Std.	4,00 €
3.2.	.. Investitionskosten (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI, aber für alle Leistungsbereiche)	101.076 €	15.550 Std.	6,50 €
3.3.	Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.2)	163.276 €	15.550 Std.	10,50 €
4. Ermittlung des indirekten Kostenanteils für Overhead				
Gesamt-Zuschlag zu den Kosten in der Pflege (= 2.3 + 3.3)				
		396.528 €	15.550 Std.	25,50 €
5. Ermittlung der Gesamtkosten				
.. nicht relevant für die Ermittlung differenzierter Kosten (= 1.5 + 2.3 + 3.3)				
		1.039.645 €	15.550 Std.	66,86 €

Die Kosten einer Einsatz-Stunde (C)		für SGB V bzw. andere Leistungsbereiche	
		für SGB XI	
a) für Examinierte Pflegefachkräfte [mit mind. 3-jähriger Ausbildung]			
= Pflegepersonalkosten		51,00 €	51,00 €
+ Overhead-Personalkosten		15,00 €	15,00 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil		4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI		XXXXXXX	6,50 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)		70,00 €	76,50 €
b) für Pflegekräfte, Pflegeassistent/-innen [mit mind. 1-jähriger Ausbildung]			
= Pflegepersonalkosten		43,00 €	43,00 €
+ Overhead-Personalkosten		15,00 €	15,00 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil		4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI		XXXXXXX	6,50 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)		62,00 €	68,50 €
c) für Pflegeassistent/-innen, Betreuungs- und Hauswirtschafts-Mitarbeiter			
= Pflegepersonalkosten		38,00 €	38,00 €
+ Overhead-Personalkosten		15,00 €	15,00 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil		4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI		XXXXXXX	6,50 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)		57,00 €	63,50 €
d) für Mitarbeiter/-innen im Bundesfreiwilligendienst (BUFDIs), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) o.ä.			
= Pflegepersonalkosten		13,00 €	13,00 €
+ Overhead-Personalkosten		15,00 €	15,00 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil		4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI		XXXXXXX	6,50 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)		32,00 €	38,50 €
e) Kosten im Durchschnitt			
= Pflegepersonalkosten		41,36 €	41,36 €
+ Overhead-Personalkosten		15,00 €	15,00 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil		4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI		XXXXXXX	6,50 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)		60,36 €	66,86 €



Kalkulation von Stundensätzen „klassisch“ - D-Stunden

Kalkulationsmodell für alle Netto-Stunden (D)				
= Grundlage zur Berechnung von Leistungspauschalen, wo die Kosten für Fahrt- und Wegezeiten schon enthalten sein sollen				
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Kalkulation der Kosten	Netto-Stunden beim Kunden	Kosten je Pflege-Stunde
Pos.	Kostenpositionen	in Euro	in Std.	in Euro/Std.
1. Personalkosten der Mitarbeiter in der Pflege				
1.1.	Examinierte Pflegefachkräfte [mit mind. 3-jähriger Ausbildung]	355.107 €	4.178 Std.	85,00 €
1.2.	Pflegekräfte, Pflegeassistentinnen [mit mind. 1-jähriger Ausbildung]	196.592 €	3.429 Std.	57,33 €
1.3.	Pflegeassistentinnen, Betreuungs- und Hauswirtschafts - Mitarbeiterinnen	59.612 €	1.333 Std.	44,71 €
1.4.	Mitarbeiter/innen im Bundesfreiwilligendienst (BUFDIs), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) o.ä.	31.806 €	2.080 Std.	15,29 €
1.5.	Summe der Personalkosten Pflege (1.1 bis 1.5.)	643.117 €	11.020 Std.	58,36 €
2. Overhead-Kosten für die Leitung und Verwaltung des Pflegedienstes				
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflegedienstes	124.401 €	11.020 Std.	11,29 €
2.2.	Personalkosten Regie (Verwaltung, Geschäftsführung usw.)	108.851 €	11.020 Std.	9,88 €
2.3.	Summe der gesamten Regie- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)	233.252 €	11.020 Std.	21,17 €
3. Overhead-Sachkosten				
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	62.200 €	11.020 Std.	5,64 €
3.2.	.. Investitionskosten (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI, aber für alle Leistungsbereiche)	101.076 €	11.020 Std.	9,17 €
3.3.	Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.2)	163.276 €	11.020 Std.	14,82 €
4. Ermittlung des indirekten Kostenanteils für Overhead Gesamt-Zuschlag zu den Kosten in der Pflege (= 2.3 + 3.3)				
		396.528 €	11.020 Std.	35,98 €
5. Ermittlung der Gesamtkosten .. nicht relevant für die Ermittlung differenzierter Kosten (= 1.5 + 2.3 + 3.3)				
		1.039.645 €	11.020 Std.	94,34 €

Die Kosten einer Netto-Stunde (D)

	für SGB XI	für SGB V bzw. andere Leistungsbereiche
a) für Examinierte Pflegefachkräfte [mit mind. 3-jähriger Ausbildung]		
= Pflegepersonalkosten	85,00 €	85,00 €
+ Overhead-Personalkosten	21,17 €	21,17 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil	5,64 €	5,64 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI	XXXXXXX	9,17 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	111,81 €	120,98 €
b) für Pflegekräfte, Pflegeassistentinnen [mit mind. 1-jähriger Ausbildung]		
= Pflegepersonalkosten	57,33 €	57,33 €
+ Overhead-Personalkosten	21,17 €	21,17 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil	5,64 €	5,64 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI	XXXXXXX	9,17 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	84,14 €	93,32 €
c) für Pflegeassistentinnen, Betreuungs- und Hauswirtschafts - Mitarbeiterinnen		
= Pflegepersonalkosten	44,71 €	44,71 €
+ Overhead-Personalkosten	21,17 €	21,17 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil	5,64 €	5,64 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI	XXXXXXX	9,17 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	71,52 €	80,69 €
d) für Mitarbeiter/innen im Bundesfreiwilligendienst (BUFDIs), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) o.ä.		
= Pflegepersonalkosten	15,29 €	15,29 €
+ Overhead-Personalkosten	21,17 €	21,17 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil	5,64 €	5,64 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI	XXXXXXX	9,17 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	42,11 €	51,28 €
e) Kosten im Durchschnitt		
= Pflegepersonalkosten	58,36 €	58,36 €
+ Overhead-Personalkosten	21,17 €	21,17 €
+ Sachkosten o. Inv.kosten-Anteil	5,64 €	5,64 €
+ Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI	XXXXXXX	9,17 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	85,17 €	94,34 €



Drei Teilschritte zur Kalkulation von Stundensätzen im SGB XI

1. Schritt: Kalkulation der Kosten für ein vergangenes komplettes Kalenderjahr, z.B.

2023

a) Kosten pro Stunde für vier oder fünf verschiedene Qualifikationen

b) Zuschläge für Overheadkosten

- Leitung

- Verwaltung

c) Zuschläge für Sachkosten (nur solche, welche nicht investiver Art sind)

d) Zuschläge für kalkulatorische Risiken und angemessenen Gewinn

= Ergebnis der Stundensatzkalkulation **2023**

Ausgangsjahr der Überlegungen zur Kalkulation, z.B. dieses Jahr

2024

2. Schritt: Festlegung der prozentualen Veränderungen, wie sich die im 1. Schritt genannten Kostenarten für dieses Jahr (also dem Jahr vor der anstehenden Vergütungsverhandlung) voraussichtlich verändern werden, also die Veränderungen

von 2023 auf 2024

a) Kosten der 4 oder 5 Qualifikationen +/- %

b) Overheadkosten für
- Leitung +/- %
- Verwaltung +/- %

c) Sachkosten +/- %

d) Änderung der kalkulatorischen Kosten +/- %

= Ergebnis der Stundensatzkalkulation **2024**

3. Schritt: Schätzung, wie sich Kostenarten aus 1. und 2. Schritt für das folgende Jahr (also dem Jahr, für das Vergütungsverhandlungen geführt werden sollen) voraussichtlich verändern werden, also die Veränderungen

von 2024 auf 2025

a) Kosten der 4 oder 5 Qualifikationen +/- %

b) Overheadkosten für
- Leitung +/- %
- Verwaltung +/- %

c) Sachkosten +/- %

d) Änderung der kalkulatorischen Kosten +/- %

= Ergebnis Stundensatzkalkulation **2025**



Die Kalkulation von Stundensätzen im SGB XI

1

Kalkulation für alle Einsatz-Std. (C)		für das Jahr 2023		
= Grundlage für Vergütungsverhandlungen Stundensätze ohne Hausbesuchspauschale (wird gesondert berechnet)				
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Kalkulation der Kosten	Einsatzstunden (= Pflege- und Fahrt-/Wegezeit)	Kosten Je Einsatz-Stunde (C)
Pos.	Kostenpositionen	in Euro	in Std.	in Euro/Std.
1.	Personalkosten der Mitarbeiter in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		C	
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3-jährige Ausbildung)	324.462 €	6.362 Std.	51,00 €
1.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährige Ausbildung oder Arzthelferin)	159.831 €	3.717 Std.	43,00 €
1.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (überwiegend in Pflege)	165.424 €	4.353 Std.	38,00 €
1.4.	Hauswirtschaftskräfte (überwiegend in Hauswirtschaft)	111.298 €	3.590 Std.	31,00 €
1.5.	Betreuungskräfte (überwiegend in Betreuung)	98.262 €	2.978 Std.	33,00 €
1.6.	Mischkalkulation der Personalkosten (1.1 bis 1.5.)	859.277 €	21.000 Std.	40,92 €
2.	Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes			
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflege- und Betreuungsdienstes	105.000 €	21.000 Std.	5,00 €
2.2.	Overheadkosten (Verwaltung, Geschäftsführung, Umlagen, ...)	126.000 €	21.000 Std.	6,00 €
2.3.	Summe der gesamten Regle- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)	231.000 €	21.000 Std.	11,00 €
3.	Overhead-Sachkosten			
3.1.	... andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	84.000 €	21.000 Std.	4,00 €
3.2.	... Investitionskosten i. S. des § 82 Abs. 2 SGB XI, für alle Leistungsbereiche	126.000 €	21.000 Std.	6,00 €
3.3.	Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.2)	210.000 €	21.000 Std.	10,00 €
3.4.	Addition eines gewünschten Zuschlags			
	... als kalkulatorischer Gewinn, kalkulatorisches Risiko, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Miete, usw.			
	kalkulatorische "Kosten" / Gewinn / Risikozuschlag	105.000 €	21.000 Std.	5,00 €
4.	Ermittlung indirekter Kostenanteile für Overhead-, Sach- und für kalkulatorische Kosten			
	Gesamt-Zuschlag zu den Kosten in der Pflege (= 2.3 + 3.3 + 3.4)			
	"Overhead"kosten (Sachkosten und kalkulatorische)	546.000 €	21.000 Std.	26,00 €
5.	Ermittlung der Gesamtkosten und der durchschnittlichen Kosten pro Stunde			
	... nicht relevant für die Ermittlung differenzierter Kosten (= 1.5 + 2.3 + 3.3 + 3.4)			
		1.405.277 €	21.000 Std.	66,92 €

2

Berechnung der Stundensätze für die C-Stunden	SGB XI	alle anderen
Es ergeben sich folgende Berechnungen: Die Kosten einer Einsatz-Stunde (C)	für Leistungen im SGB XI, z.B. Stundensätze	für Privatzahler, SGB V und SGB XII
a) für examinierte Pflegefachkräfte (3-jährige Ausbildung)		
+ Personalkosten pro Stunde der Qualifikation	51,00 €	51,00 €
+ Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes	11,00 €	11,00 €
+ Sachkosten ohne Investitionskosten-Anteil	4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI	x x x	6,00 €
+ "kalkulatorische" Kosten	5,00 €	5,00 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	71,00 €	77,00 €
b) für Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährige Ausbildung oder Arzthelferin)		
+ Personalkosten pro Stunde der Qualifikation	43,00 €	43,00 €
+ Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes	11,00 €	11,00 €
+ Sachkosten ohne Investitionskosten-Anteil	4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI	x x x	6,00 €
+ "kalkulatorische" Kosten	5,00 €	5,00 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	63,00 €	69,00 €
c) für Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (überwiegend in Pflege)		
+ Personalkosten pro Stunde der Qualifikation	38,00 €	38,00 €
+ Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes	11,00 €	11,00 €
+ Sachkosten ohne Investitionskosten-Anteil	4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI	x x x	6,00 €
+ "kalkulatorische" Kosten	5,00 €	5,00 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	58,00 €	64,00 €
d) für Hauswirtschaftskräfte (überwiegend in Hauswirtschaft)		
+ Personalkosten pro Stunde der Qualifikation	31,00 €	31,00 €
+ Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes	11,00 €	11,00 €
+ Sachkosten ohne Investitionskosten-Anteil	4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI	x x x	6,00 €
+ "kalkulatorische" Kosten	5,00 €	5,00 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	51,00 €	57,00 €
e) für Betreuungskräfte (überwiegend in Betreuung)		
+ Personalkosten pro Stunde der Qualifikation	33,00 €	33,00 €
+ Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes	11,00 €	11,00 €
+ Sachkosten ohne Investitionskosten-Anteil	4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI	x x x	6,00 €
+ "kalkulatorische" Kosten	5,00 €	5,00 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	53,00 €	59,00 €
f) Kosten im Durchschnitt		
+ Personalkosten pro Stunde der Qualifikation	40,92 €	40,92 €
+ Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes	11,00 €	11,00 €
+ Sachkosten ohne Investitionskosten-Anteil	4,00 €	4,00 €
+ Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI	x x x	6,00 €
+ "kalkulatorische" Kosten	5,00 €	5,00 €
= Gesamtkosten pro Einsatz-Stunde (C)	60,92 €	66,92 €

Gleichartige Berechnungen erfolgen auch für die D-Stunden (also die Kalkulation ohne Hausbesuchspauschalen)



Die Kalkulation von Stundensätzen im SGB XI

3

Kalkulation für Anwesenheits-Std. (B) für das Jahr 2023			
= als Information für die Eingabe der Qualifikationspreise in snap oder im Rahmen einer Prozesskostenrechnung			
Pos.	Kostenpositionen	Kalkulation der Kosten	Anwesenheits-Stunden
		in Euro	in Std.
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Kosten je Netto-Stunde (B)	
		in Euro/Std.	
1. Personalkosten der Mitarbeiter in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung			
		B	
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3-jährige Ausbildung)	324.462 €	6.998 Std.
1.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährige Ausbildung oder Arzthelferin)	159.831 €	4.089 Std.
1.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (überwiegend in Pflege)	165.424 €	4.788 Std.
1.4.	Hauswirtschaftskräfte (überwiegend in Hauswirtschaft)	111.298 €	3.949 Std.
1.5.	Betreuungskräfte (überwiegend in Betreuung)	98.262 €	3.276 Std.
1.6.	Mischkalkulation der Personalkosten (1.1 bis 1.5.)	859.277 €	23.100 Std.
<p>Im Rahmen einer internen Prozesskostenrechnung, (z. B. bei den Fragen "Was kostet eine Dienstbesprechung?" oder Was kostet es, wenn wir morgens 10 Minuten Rüstzeit gewähren, wenn auch 4 Minuten ausreichend wären?" ... dann werden nur diese direkten Personalkosten pro Qualifikation berücksichtigt</p> <p>Möglicherweise möchten Sie im Rahmen einer internen Analyse (z.B. für die Eingabe der Qualifikationspreise in Ihre Software) trotzdem die Overhead-Sachkosten und die Overhead-Leitungs- und Verwaltungskosten mit berücksichtigen, dann verwenden und berücksichtigen Sie als Information bitte auch diese grün markierten Kostenbestandteile.</p>			
2. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes			
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflege- und Betreuungsdienstes	105.000 €	23.100 Std.
2.2.	Overheadkosten (Verwaltung, Geschäftsführung, Umlagen, ...)	126.000 €	23.100 Std.
2.3.	Summe der gesamten Regie- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)	231.000 €	23.100 Std.
3. Overhead-Sachkosten			
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	84.000 €	23.100 Std.
3.2.	.. Investitionskosten i. S. des § 82 Abs. 2 SGB XI, für alle Leistungsbereiche	126.000 €	23.100 Std.
3.3.	Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.2)	210.000 €	23.100 Std.
3.4. Addition eines gewünschten Zuschlags			
.. als kalkulatorischer Gewinn, kalkulatorisches Risiko, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Miete, usw.			
	kalkulatorische "Kosten" / Gewinn / Risikozuschlag	105.000 €	23.100 Std.
4. Ermittlung indirekter Kostenanteile für Overhead-, Sach- und für kalkulatorische Kosten			
Gesamt-Zuschlag zu den Kosten in der Pflege (= 2.3 + 3.3 + 3.4)			
	"Overhead"-kosten (Sachkosten und kalkulatorische)	546.000 €	23.100 Std.
5. Ermittlung der Gesamtkosten und der durchschnittlichen Kosten pro Stunde			
Personalkosten der Mitarbeiter in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		+ Overhead-kosten	= Gesamt-kosten
5.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3-jährige Ausbildung)	46,36 €	70,00 €
5.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährige Ausbildung oder Arzthelferin)	39,09 €	62,73 €
5.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (überwiegend in Pflege)	34,55 €	58,18 €
5.4.	Hauswirtschaftskräfte (überwiegend in Hauswirtschaft)	28,18 €	51,82 €
5.5.	Betreuungskräfte (überwiegend in Betreuung)	30,00 €	53,63 €
5.6.	Mischkalkulation der Personalkosten (1.1 bis 1.5.)	37,20 €	60,83 €

B

4

Kalkulation für alle bezahlten Std. (A) für das Jahr 2023			
= als Information für eine mögliche Bewertung von z. B. Über- /oder Mehr-Stunden in Form von Rückstellungen			
Pos.	Kostenpositionen	Kalkulation der Kosten	Alle Stunden inkl. Krankheit und Urlaub
		in Euro	in Std.
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Kosten je Netto-Stunde (B)	
		in Euro/Std.	
1. Personalkosten der Mitarbeiter in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung			
		A	
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3-jährige Ausbildung)	324.462 €	8.398 Std.
1.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährige Ausbildung oder Arzthelferin)	159.831 €	4.906 Std.
1.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (überwiegend in Pflege)	165.424 €	5.746 Std.
1.4.	Hauswirtschaftskräfte (überwiegend in Hauswirtschaft)	111.298 €	4.739 Std.
1.5.	Betreuungskräfte (überwiegend in Betreuung)	98.262 €	3.931 Std.
1.6.	Mischkalkulation der Personalkosten (1.1 bis 1.5.)	859.277 €	27.720 Std.
<p>Für die (interne) Bewertung von z. B. Über- und/oder Mehrstunden der Mitarbeiter benötigt man einen Wert. Dieser bezieht sich auf alle Stunden der Mitarbeiter, also auch die, welche durch Krankheit und Urlaub entstanden sind. Im Rahmen einer Bewertungsfreiheit sind die A-Stunden auf jeden Fall eine gute Empfehlung, diese als Divisor zu nutzen.</p> <p>Bei der Bewertung der Stunden für Rückstellungen werden in der Regel die Overhead-Sach- und Regiekosten nicht mit berücksichtigt. Deshalb sind in diesem grün markierten Bereich die Kosten nur in Grau als Information dargestellt, sollten aber i.d.R. nicht genutzt werden.</p>			
2. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung des ambulanten Dienstes			
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflege- und Betreuungsdienstes	105.000 €	27.720 Std.
2.2.	Overheadkosten (Verwaltung, Geschäftsführung, Umlagen, ...)	126.000 €	27.720 Std.
2.3.	Summe der gesamten Regie- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)	231.000 €	27.720 Std.
3. Overhead-Sachkosten			
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	84.000 €	27.720 Std.
3.2.	.. Investitionskosten i. S. des § 82 Abs. 2 SGB XI, für alle Leistungsbereiche	126.000 €	27.720 Std.
3.3.	Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.2)	210.000 €	27.720 Std.
3.4. Addition eines gewünschten Zuschlags			
.. als kalkulatorischer Gewinn, kalkulatorisches Risiko, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Miete, usw.			
	kalkulatorische "Kosten" / Gewinn / Risikozuschlag	105.000 €	27.720 Std.
4. Ermittlung indirekter Kostenanteile für Overhead-, Sach- und für kalkulatorische Kosten			
Gesamt-Zuschlag zu den Kosten in der Pflege (= 2.3 + 3.3 + 3.4)			
	"Overhead"-kosten (Sachkosten und kalkulatorische)	546.000 €	27.720 Std.
5. Ermittlung der Gesamtkosten und der durchschnittlichen Kosten pro Stunde			
Personalkosten der Mitarbeiter in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung		+ Overhead-kosten	= Gesamt-kosten
5.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3-jährige Ausbildung)	38,64 €	58,33 €
5.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährige Ausbildung oder Arzthelferin)	32,58 €	52,27 €
5.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (überwiegend in Pflege)	28,79 €	48,49 €
5.4.	Hauswirtschaftskräfte (überwiegend in Hauswirtschaft)	23,49 €	43,18 €
5.5.	Betreuungskräfte (überwiegend in Betreuung)	25,00 €	44,69 €
5.6.	Mischkalkulation der Personalkosten (1.1 bis 1.5.)	31,00 €	50,70 €

A

Die Kalkulation von Stundensätzen im SGB XI - Pflege

5

Mischkalkulation für Stundensätze im SGB XI C auf Basis der C-Stunden = Einsatz-Zeit

für Leistungen der Pflegeversicherung: a) **Pflege**, b) **Hauswirtschaft** und c) **Betreuung**
 = Grundlage für Vergütungsverhandlungen zur Berechnung der Preise für Stundensätze
 (ohne Anteil der Kosten für Fahrt- und Wegezzeiten), für eine **gesonderte Kalkulation einer Hausbesuchspauschale**

1. Teilschritt: Berechnung der Gesamtkosten pro Qualifikation Pflege

differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen	Pflege				
	Netto-Kosten je Pflege-Stunde	+++ Overhead-Kosten Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung	+++ Overhead-Sachkosten ohne Investiven Anteil n. § 82.2 SGB XI	+++ kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	= Gesamtkosten pro Qualifikation
Pos. Kostenpositionen	In Euro/Std.	In Euro/Std.	In Euro/Std.	In Euro/Std.	In Euro/Std.
1. Personalkosten der Mitarbeiter in Pflege		+ Position 2.3	+ Position 3.1	+ Position 3.4	
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	71,00 €
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/Innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	63,00 €
1.3. Pflegeassistent/Innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	58,00 €
1.4. Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	51,00 €
1.5. Betreuungskräfte	33,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	53,00 €
1.6. Mischkalkulation der Personalkosten von 1.1 bis 1.5. für den Bereich SGB XI	Die Berechnung erfolgt in Teilschritt 2.				

6

2. Teilschritt: Gewichtung nach Zeit der Leistungserbringung im SGB XI
 In den Teilschritten 2) bis 4) wird nun errechnet, je nachdem, welche Leistungsart Sie kalkulieren möchten, wie hoch die Kosten pro Stunde sind. Hier die Ergebnisse für den Leistungsbereich

Hier wird zunächst das Vorjahr berechnet: **Vorjahr = 2023**
 auf Basis der C-Stunden = Einsatz-Zeit

Pflege

Pos. Kostenpositionen	Gesamtkosten pro Qualifikation In Euro/Std.	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI in Std.	= Anteile an Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen in Euro/Std.	In den gelb hinterlegten Feldern müssen Sie eingeben, wie sich für den Leistungsbereich Pflege das Personal zusammensetzt. Wichtig dabei ist, dass die Summe exakt 100% ist. Für den Fall, dass Ihre Software diese Aufteilung nicht berechnen kann, schätzen Sie bitte.
1. Gesamtkosten pro Qualifikation				
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	60,0%	30,60 €	
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/Innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	20,0%	8,60 €	
1.3. Pflegeassistent/Innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	15,0%	5,70 €	
1.4. Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	3,0%	0,93 €	
1.5. Betreuungskräfte	33,00 €	2,0%	0,66 €	
1.6. Mischkalkulation der Personalkosten von 1.1 bis 1.5. für den Bereich SGB XI		100,0%		Anmerkung: Die Prozente sind bzgl. der Summe korrekt eingegeben.
Zwischensumme Pflege			46,49 €	
2.3. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung			11,00 €	
3.1. Sachkosten (ohne investiven Anteil § 82.2 SGB XI)			4,00 €	
3.4. Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn			5,00 €	
Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2023 Pflege			66,49 €

3. Teilschritt: Hochrechnung auf die jetzige Periode, das Jahr 2024 Hier wird das jetzige Jahr berechnet (Hochrechnung)

Pflege

Pos. Kostenpositionen	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) im vergangenen Zeitraum In Euro/Std.	Veränderung in Prozent für die zu berechnende, jetzige Periode (Jahr) In Prozent	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI In Prozent	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) für zukünftigen Zeitraum an den Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen In Euro/Std.
1. Gesamtkosten pro Qualifikation				
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	+ 13,0%	60,00%	x 57,63 € = 34,58 €
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/Innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	+ 16,0%	20,00%	x 49,88 € = 9,98 €
1.3. Pflegeassistent/Innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	+ 15,0%	15,00%	x 43,70 € = 6,56 €
1.4. Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	+ 10,0%	3,00%	x 34,10 € = 1,02 €
1.5. Betreuungskräfte	33,00 €	+ 12,0%	2,00%	x 36,96 € = 0,74 €
2.3. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung	11,00 €	+ 5,0%		11,55 €
3.1. Sachkosten (ohne investiven Anteil § 82.2 SGB XI)	4,00 €	+ 9,0%		4,36 €
3.4. Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	5,00 €	+ 10,0%		5,50 €
Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2024 Pflege			74,28 €

4. Teilschritt: Hochrechnung auf die zukünftige Periode, das Jahr 2025 Hier wird das jetzige Jahr berechnet (Hochrechnung)

Pflege

Pos. Kostenpositionen	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) im vergangenen Zeitraum In Euro/Std.	Veränderung in Prozent für die zukünftige Periode (Jahr) In Prozent	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI In Prozent	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) für zukünftigen Zeitraum an den Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen In Euro/Std.
1. Gesamtkosten pro Qualifikation				
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	57,63 €	+ 9,0%	60,00%	x 62,82 € = 37,69 €
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/Innen (1-jährig o. Arzthelferin)	49,88 €	+ 8,0%	20,00%	x 53,87 € = 10,77 €
1.3. Pflegeassistent/Innen - "helferinnen" (in Pflege)	43,70 €	+ 8,0%	15,00%	x 47,20 € = 7,08 €
1.4. Hauswirtschaftskräfte	34,10 €	+ 8,0%	3,00%	x 36,83 € = 1,10 €
1.5. Betreuungskräfte	36,96 €	+ 12,0%	2,00%	x 41,39 € = 0,83 €
2.3. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung	11,55 €	+ 5,0%		12,13 €
3.1. Sachkosten (ohne investiven Anteil § 82.2 SGB XI)	4,36 €	+ 5,0%		4,58 €
3.4. Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	5,50 €	+ 0,0%		5,50 €
Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2025 Pflege			79,68 €



Die Kalkulation von Stundensätzen im SGB XI - Hauswirtschaft

7

1. Teilschritt: Berechnung der Gesamtkosten pro Qualifikation Hauswirtschaft					
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen	Netto-Kosten je Pflege-Stunde	+++ Overhead-Kosten Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung	+++ Overhead-Sachkosten ohne Investiven Anteil n. § 82.2 SGB XI	+++ kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	= Gesamtkosten pro Qualifikation
Pos. Kostenpositionen	In Euro/Std.	In Euro/Std.	In Euro/Std.	In Euro/Std.	In Euro/Std.
1. Personalkosten der Mitarbeiter in Hauswirtschaft		+ Position 2.3	+ Position 3.1	+ Position 3.4	
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	71,00 €
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	63,00 €
1.3. Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	58,00 €
1.4. Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	51,00 €
1.5. Betreuungskräfte	33,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	53,00 €
1.6. Mischkalkulation der Personalkosten von 1.1 bis 1.5. für den Bereich SGB XI	Die Berechnung erfolgt in Teilschritt 2.				

2. Teilschritt: Gewichtung nach Zeit der Leistungserbringung im SGB XI				
In den Teilschritten 2) bis 4) wird nun errechnet, je nachdem, welche Leistungsart Sie kalkulieren möchten, a) Pflege, b) Hauswirtschaft oder c) Betreuung, wie hoch die Kosten pro Stunde sind. Hier die Ergebnisse für den Leistungsbereich	Hier wird zunächst das Vorjahr berechnet:			
	C	Vorjahr = 2023	auf Basis der C-Stunden = Einsatz-Zeit	
Hauswirtschaft	Gesamtkosten pro Qualifikation	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI	= Anteile an Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen	
Pos. Kostenpositionen	In Euro/Std.	In Std.	In Euro/Std.	
1. Gesamtkosten pro Qualifikation				
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	2,0%	1,02 €	
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	2,5%	1,08 €	
1.3. Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	9,0%	3,42 €	
1.4. Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	80,0%	24,80 €	
1.5. Betreuungskräfte	33,00 €	6,5%	2,14 €	
1.6. Mischkalkulation der Personalkosten von 1.1 bis 1.5. für den Bereich SGB XI		100,0%		
Zwischensumme Hauswirtschaft			32,46 €	
2.3. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung		+	11,00 €	
3.1. Sachkosten (ohne Investiven Anteil § 82.2 SGB XI)		+	4,00 €	
3.4. Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn		+	5,00 €	
Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2023 Hauswirtschaft		52,46 €	

8

3. Teilschritt: Hochrechnung auf die jetzige Periode, das Jahr 2024						
Hier wird das jetzige Jahr berechnet (Rechenweg):						
	C	dieses Jahr 2024	auf Basis der C-Stunden = Einsatz-Zeit			
Hauswirtschaft	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) im vergangenen Zeitraum	Veränderung in Prozent für die zu berechnende, jetzige Periode (Jahr)	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) für zukünftigen Zeitraum an den Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen		
Pos. Kostenpositionen	In Euro/Std.	In Prozent	In Prozent	In Euro/Std.		
1. Gesamtkosten pro Qualifikation				nur zur Information		
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	+ 13,0%	2,00%	x 57,63 €	1,15 €	
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	+ 16,0%	2,50%	x 49,88 €	1,25 €	
1.3. Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	+ 15,0%	9,00%	x 43,70 €	3,93 €	
1.4. Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	+ 10,0%	80,00%	x 34,10 €	27,28 €	
1.5. Betreuungskräfte	33,00 €	+ 12,0%	6,50%	x 36,96 €	2,40 €	
2.3. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung	11,00 €	+ 5,0%			11,55 €	
3.1. Sachkosten (ohne Investiven Anteil § 82.2 SGB XI)	4,00 €	+ 9,0%			4,36 €	
3.4. Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	5,00 €	+ 10,0%			5,50 €	
Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2024 Hauswirtschaft			57,43 €		

4. Teilschritt: Hochrechnung auf die zukünftige Periode, das Jahr 2025						
Hier wird das jetzige Jahr berechnet (Rechenweg):						
	C	Folgejahr 2025	auf Basis der C-Stunden = Einsatz-Zeit			
Hauswirtschaft	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) im vergangenen Zeitraum	Veränderung in Prozent für die zukünftige Periode (Jahr)	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) für zukünftigen Zeitraum an den Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen		
Pos. Kostenpositionen	In Euro/Std.	In Prozent	In Prozent	In Euro/Std.		
1. Gesamtkosten pro Qualifikation				nur zur Information		
1.1. Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	57,63 €	+ 9,0%	2,00%	x 62,82 €	1,26 €	
1.2. Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	49,88 €	+ 8,0%	2,50%	x 53,87 €	1,35 €	
1.3. Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	43,70 €	+ 8,0%	9,00%	x 47,20 €	4,25 €	
1.4. Hauswirtschaftskräfte	34,10 €	+ 8,0%	80,00%	x 36,83 €	29,46 €	
1.5. Betreuungskräfte	36,96 €	+ 12,0%	6,50%	x 41,39 €	2,69 €	
2.3. Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung	11,55 €	+ 5,0%			12,13 €	
3.1. Sachkosten (ohne Investiven Anteil § 82.2 SGB XI)	4,36 €	+ 5,0%			4,58 €	
3.4. Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	5,50 €	+ 0,0%			5,50 €	
Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2025 Hauswirtschaft			61,21 €		



Die Kalkulation von Stundensätzen im SGB XI - Betreuung

9

1. Teilschritt: Berechnung der Gesamtkosten pro Qualifikation		Betreuung				
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Netto-Kosten Je Pflege-Stunde	+++ Overhead-Kosten Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung	+++ Overhead-Sachkosten ohne Investiven Anteil n. § 82.2 SGB XI	+++ kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	= Gesamtkosten pro Qualifikation
Pos.	Kostenpositionen	in Euro/Std.	in Euro/Std.	in Euro/Std.	in Euro/Std.	in Euro/Std.
1.	Personalkosten der Mitarbeiter in Betreuung		+ Position 2.3	+ Position 3.1	+ Position 3.4	
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	71,00 €
1.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	63,00 €
1.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	58,00 €
1.4.	Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	51,00 €
1.5.	Betreuungskräfte	33,00 €	11,00 €	4,00 €	5,00 €	53,00 €
1.6.	Mischkalkulation der Personalkosten von 1.1 bis 1.5. für den Bereich SGB XI	Die Berechnung erfolgt in Teilschritt 2.				

2. Teilschritt: Gewichtung nach Zeit der Leistungserbringung im SGB XI

In den Teilschritten 2) bis 4) wird nun errechnet, je nachdem, welche

Leistungsart Sie kalkulieren möchten, a) Pflege, b) Hauswirtschaft oder c) Betreuung, wie hoch die Kosten pro Stunde sind.

Hier die Ergebnisse für den Leistungsbereich

Betreuung		Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI	= Anteile an Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen
Pos.	Kostenpositionen	in Euro/Std.	in Std.
1.	Gesamtkosten pro Qualifikation		
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	5,0%
1.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	2,0%
1.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	2,0%
1.4.	Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	10,0%
1.5.	Betreuungskräfte	33,00 €	81,0%
1.6.	Mischkalkulation der Personalkosten von 1.1 bis 1.5. für den Bereich SGB XI	100,0%	
	Zwischensumme Betreuung	34,00 €	
2.3.	Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung		+ 11,00 €
3.1.	Sachkosten (ohne investiven Anteil § 82.2 SGB XI)		+ 4,00 €
3.4.	Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn		+ 5,00 €
	Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2023	Betreuung 54,00 €

10

3. Teilschritt: Hochrechnung auf die jetzige Periode, das Jahr 2024		Hier wird das jetzige Jahr berechnet (Dachrechnung):			
		C		dieses Jahr 2024	
				auf Basis der C-Stunden = Einsatz-Zeit	
Die Veränderungen (in %) sind die Kostenarten für dieses Jahr (also dem Jahr vor der anschließenden Vergütungsverhandlung) voraussichtlich verändern werden, können Sie hier eingeben.					
Betreuung		Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) im vergangenen Zeitraum	Veränderung in Prozent für die zu berechnende, jetzige Periode (Jahr)	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) für zukünftigen Zeitraum an den Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen
Pos.	Kostenpositionen	in Euro/Std.	in Prozent	in Prozent	in Euro/Std.
1.	Gesamtkosten pro Qualifikation			nur zur Information	
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	51,00 €	+ 13,0%	5,00%	2,88 €
1.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	43,00 €	+ 16,0%	2,00%	1,00 €
1.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	38,00 €	+ 15,0%	2,00%	0,87 €
1.4.	Hauswirtschaftskräfte	31,00 €	+ 10,0%	10,00%	3,41 €
1.5.	Betreuungskräfte	33,00 €	+ 12,0%	81,00%	29,93 €
2.3.	Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung	11,00 €	+ 5,0%		11,55 €
3.1.	Sachkosten (ohne investiven Anteil § 82.2 SGB XI)	4,00 €	+ 9,0%		4,36 €
3.4.	Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	5,00 €	+ 10,0%		5,50 €
	Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2024	Betreuung		59,51 €

4. Teilschritt: Hochrechnung auf die zukünftige Periode, das Jahr 2025		Hier wird das jetzige Jahr berechnet (Dachrechnung):			
		C		Folgejahr 2025	
				auf Basis der C-Stunden = Einsatz-Zeit	
Die Veränderungen (in Prozent), wie sich Kostenarten für das folgende Jahr (also dem Jahr, für das Vergütungsverhandlungen geführt werden sollen) voraussichtlich verändern, können Sie hier eingeben.					
Betreuung		Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) im vergangenen Zeitraum	Veränderung in Prozent für die zukünftige Periode (Jahr)	Prozentanteil der Leistungserbringung im SGB XI	Höhe bzw. Anteil der Kosten(art) für zukünftigen Zeitraum an den Gesamtkosten im Mix der Qualifikationen
Pos.	Kostenpositionen	in Euro/Std.	in Prozent	in Prozent	in Euro/Std.
1.	Gesamtkosten pro Qualifikation			nur zur Information	
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte (3 Jahre)	57,63 €	+ 9,0%	5,00%	3,14 €
1.2.	Pflegekräfte, und -assistent/innen (1-jährig o. Arzthelferin)	49,88 €	+ 8,0%	2,00%	1,08 €
1.3.	Pflegeassistent/innen - "helferinnen" (in Pflege)	43,70 €	+ 8,0%	2,00%	0,94 €
1.4.	Hauswirtschaftskräfte	34,10 €	+ 8,0%	10,00%	3,68 €
1.5.	Betreuungskräfte	36,96 €	+ 12,0%	81,00%	33,53 €
2.3.	Overhead-Kosten für Leitung und Verwaltung	11,55 €	+ 5,0%		12,13 €
3.1.	Sachkosten (ohne investiven Anteil § 82.2 SGB XI)	4,36 €	+ 5,0%		4,58 €
3.4.	Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	5,50 €	+ 0,0%		5,50 €
	Mischkalkulation der Gesamtkosten für den Bereich SGB XI:	Berechnung für das Jahr 2025	Betreuung		64,58 €



Gutachten zu Wechselwirkungen [Leistungskomplexe vs. Zeitabrechnung mit Stundensätzen]

downloaden unter www.siessegger.de | Publikationen | Gutachten Sießegger 2013





Diskussion zu den Wechselwirkungen von Stundensätzen neben einem System der Abrechnung nach Leistungskomplexen im Zuge der Umsetzung der Anforderungen des Pflege-Neuausrichtung-Gesetzes

Betriebswirtschaftliches Gutachten
 von Diplom-Kaufmann Thomas Sießegger

Betriebswirtschaftliches Gutachten

Diskussion zu den Wechselwirkungen von Stundensätzen neben einem System der Abrechnung nach Leistungskomplexen im Zuge der Umsetzung der Anforderungen des Pflege-Neuausrichtung-Gesetzes

von
 Diplom-Kaufmann Thomas Sießegger

Auftraggeber:
 PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
 Landesverband Berlin e.V.
 Brandenburgische Straße 80
 10713 Berlin

Erste Ausfertigung
 4. Juli 2013



Die Zukunft: Abrechnung nach Zeit



Veränderung
geht mit der Zeit



Vorteile einer Abrechnung nach Zeit [aus Gutachten 2013] + [PDL Management | Ausgaben 2 und 3 | Mai + Juni 2022]

für die Pflegebedürftigen	für die Mitarbeiter	für den ambulanten Dienst
<ul style="list-style-type: none"> » Leistungen können ohne Zeitdruck erbracht werden » „Ganzheitlichkeit“ der Leistungserbringung von Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft » Wünsche nach zeitintensiven Leistungen und reiner Anwesenheit können realisiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> » Verlässlichkeit und Planbarkeit, wenn ein festes Zeitfenster vereinbart wurde » Die Umsetzung in der Tourenplanung ist wesentlich leichter » die Zeit- und Leistungserfassung vereinfacht sich 	<ul style="list-style-type: none"> » je länger die hinterlegte Zeit eines Einsatzes ist (wenn diese refinanziert wird!), desto wirtschaftlicher ist ein Einsatz, da die Grenzkosten sinken » Beratung wird stark vereinfacht » Der Leistungsumfang kann einfach ermittelt werden und großzügig vereinbart werden, so dass auf keinen Fall Zeitdruck entsteht » die Kontrolle [SOLL-IST-Abgleich] durch die PDL reduziert sich auf ein Minimum
<ul style="list-style-type: none"> » Entschleunigung der Pflege » Möglichkeit der Anpassung an den tatsächlichen individuellen Bedarf ohne Rücksicht auf festgeschriebene Inhalte der Leistungskomplexe » Mehr Zeit für Zuwendung und Kommunikation 		

Theoretisch ist eine Vermengung der Leistungsbereiche Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft möglich, das wäre ein weiterer Vorteil, denn eine differenzierte Leistungs- und Zeiterfassung stört sehr. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Wertigkeit der drei Leistungsbereiche bisher meist mit unterschiedlichen Stundensätzen beziehungsweise Preisen festgelegt wurde, je nach Bundesland. Das wiederum würde die Ganzheitlichkeit der Leistungserbringung stören, da hierdurch eine Abnahme von „Zwischenzeiten“ bei der Zeiterfassung notwendig wäre.



Zwei Varianten in der Zeitabrechnung [PDL Management | Ausgaben 2 und 3 | Mai + Juni 2022]

Beispiel 1 [fest hinterlegte Zeiten / exakte Abrechnung]

Große Pflege	24 Min.
An- und Auskleiden	6 Min.
Insulininjektion	1 Min.
Kompressionsstrümpfe	4 Min.
Hausbesuchsgrundzeit	2 Min.

= Gesamtzeit	37 Min.
Hinterlegte Zeit*	37 Min.
Tatsächliche Zeit	34 Min.
Abgerechnete Zeit	34 Min.

Beispiel 2 [Großzügig vereinbarte Zeiten]

Große Pflege	24 Min.
An- und Auskleiden	6 Min.
Insulininjektion	1 Min.
Kompressionsstrümpfe	4 Min.
Hausbesuchsgrundzeit	2 Min.

= hinterlegte Gesamtzeit*	37 Min.
→ geplante großzügig vereinbarte Zeit	45 Min.
Tatsächliche Zeit	34 Min.
+ sinnvolle weitere Zeit	11 Min.
= abgerechnete Zeit	45 Min.



Vor- und Nachteile der 2 Varianten der Zeitabrechnung [PDL Management | Ausgaben 2 und 3 | Mai + Juni 2022]

	1. Zeitabrechnung nach tatsächlichem Aufwand	2. großzügig vereinbarte Gesamtzeit
Beschreibung	Leistungen werden in der Summe minutengenau erfasst und entsprechend abgerechnet. Möglicherweise ist auch eine Abrechnung in 5- oder in 10-Minuten-Schritten möglich. Bei der Vorplanung oder im Angebot wird ein Durchschnitts- oder Anhaltswert genannt, der in der Durchführung jedoch exakt erfasst wird.	Bei der Beratung oder beim Erstgespräch wird relativ großzügig ein Minutenwert festgelegt. Wichtig hierbei ist, dass in der vereinbarten Zeit die Leistungen inhaltlich erfüllt werden können und dass der Zeitrahmen tendenziell großzügig geplant wird.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> » Der Übergang einer Versorgung mit Leistungskomplexen zu einer Zeit-Leistungserbringung ist einfach » Die Kosten für die Pflegebedürftigen sind meist niedriger als mit einer Abrechnung mit großzügig vereinbarter Zeit 	<ul style="list-style-type: none"> » Einfachere und verlässlichere Planung » Entspannteres Arbeiten für die Mitarbeiter » Ganzheitliche Versorgung ist möglich » Die Beratung wird stark vereinfacht, Inhalte und Bedürfnisse würden einfach ermittelt und großzügig als Summe vereinbart » Zeit- und Leistungserfassung vereinfachen sich stark und auch die Kontrolle reduziert sich auf ein Minimum
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> » Für manche Mitarbeiter ist der Umgang mit verbleibender Zeit schwierig » Minutengenaue Abrechnung führt zu unnötigen Diskussionen 	<ul style="list-style-type: none"> » Die Einsatzzeiten bei den Kunden verlängern sich und es können nicht mehr so viele Kunden versorgt werden. » Der Personalmangel wird noch offensichtlicher



Wer profitiert bei einer Erbringung von Leistungen nach Zeit ?

1. Die Pflegebedürftigen

- die über die Jahre hinweg reduzierten und degenerierten Leistungen im Minutentakt können durch eingestreute „pflegerische Betreuung“ aufgepeppt werden oder es wird **grundsätzlich (großzügig bemessen) nach Zeit abgerechnet**
- Es verlängern sich die Einsätze, und die pflegebedürftigen Menschen kommen ihrem ursprünglichen Wunsch, nämlich einer **Versorgung mit verlässlicher Zeit** deutlich näher

2. Die Mitarbeiter/innen

- die Mitarbeiter/innen haben wieder mehr Zeit für den einzelnen Patienten
- der immense Zeitdruck, der über all die Jahre hinweg erzeugt wurde, kann wieder reduziert werden, die Attraktivität des Arbeitsplatzes in der ambulanten Pflege und Betreuung verbessert sich gegenüber dem stationären Bereich oder den Krankenhäusern

3. Der Pflege- und Betreuungsdienst

- **je länger ein Einsatz dauert, wenn die hinterlegte Zeit refinanziert wird, desto besser „rechnen“** sich die Einsätze für den Pflege und Betreuungsdienst
- **Aber!** Es können jedoch Schritt für Schritt weniger Kunden versorgt werden und die Touren müssen neu geplant und organisiert werden



Nachteile einer Abrechnung nach Zeit [aus Gutachten 2013] + [PDL Management | Ausgaben 2 und 3 | Mai + Juni 2022]

- Es ist davon auszugehen, dass durch Vereinbarungen nach Zeit **nicht mehr so viele Kunden versorgt werden können** wir bisher und sich der Pflegenotstand verschärft.
 Dem müsste begegnet werden, dass Pflege- und Betreuungsdienste genauer darauf schauen, ob bestimmte Kunden bestimmte Leistungen „wirklich“ benötigen
- Kombination mit Leistungen nach dem SGB V**
 Behandlungspflegen können mit Zeitleistungen nur schwer umgesetzt werden, außer wenn die Leistungen nach SGB V in die Einsätze nach Zeit integriert (und entsprechend honoriert) würden. Dies stellt sich in Hamburg ganz anders dar als in Brandenburg

Pflegefachkräftequoten in ...
 Berlin = ca. 20% bis 40%
 Brandenburg = ca. 40% bis 80%
- Die Pflege erhält den **Charakter einer „Abfertigung“**, es entsteht ein Spannungsfeld zwischen den Wünschen des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten des Leistungskomplexsystems
- Zeitdruck** entsteht v.a. dann, wenn die **durchschnittliche** und/oder intern geplante Zeiten **überschritten** werden
- Gefahr der „**mal-schnell-Leistungen**“:
 Es entwickelten sich in vielen Pflegediensten Tendenzen, dass Mitarbeiterinnen von Pflegebedürftigen oder deren Angehörigen **zeitlich miteinander verglichen** werden, und zu einer umfangreicheren Leistungserbringung gedrängt werden, indem „mal schnell“ noch dies oder jenes **zusätzlich erbracht wurde**, was Andreas Heiber schon seit vielen Jahren als „heimliche Leistungen“ bezeichnet.
- Inhaltlich ist das **System der Leistungskomplexe**, selbst nach über 25 Jahren Pflegeversicherung, immer noch **schwer zu vermitteln** und somit sehr beratungsintensiv. Ich behaupte sogar provokativ: Keiner Ihrer Kunden hat das, was sie beim Erstgespräch erklärt haben, vollumfänglich verstanden. Keiner! So kompliziert ist das System.

Die Nachteile einer Leistungserbringung mit Leistungskomplexen werden nicht mehr richtig wahrgenommen, da sich die Pflegedienste seit Einführung der Pflegeversicherung daran gewöhnt haben



Folgen und Risiken einer zu geringen Vergütung bei den Stundensätzen [aus Gutachten 2013]

Bei zu niedrigen Stundensätzen ist es **nicht möglich**, eventuell **zu hohe Kosten** bei der Leistungserbringung **zu kompensieren**, indem z.B. die Pflegezeiten (wie bei den Leistungskomplexen) gekürzt werden

Zu niedrige Vergütungen im SGB XI **führen zu Insolvenzen** von Pflegediensten. Insbesondere kleine Pflegedienste (mit unter 40 Kunden in der ständigen Versorgung) sind stark gefährdet, da sie

- a) keine ausreichenden Zahlen für die Verhandlungsführung haben,
- b) anteilig hohe Fixkosten haben,
- c) vermutlich eher geneigt sind, bei Druck in Verhandlungen einer vermeintlich auskömmlichen Vergütung schnell zuzustimmen (ohne die Folgen richtig einschätzen zu können) usw.

Eine zu niedrige Zeitvergütung (**ver**)führt **möglicherweise zu Falschabrechnung** oder sonstigem rechtlich zweifelhaftem Abrechnungsverhalten. Ein Problem sind in diesem Zusammenhang z.B. die **Leistungen der Krankenversicherung (SGB V), die in einem kombinierten Einsatz mit Pflege (nach Zeitabrechnung) erbracht werden**, und nicht eindeutig zeitlich abgegrenzt und somit doppelt abgerechnet werden.

Dieses Problem stellt sich eher in Brandenburg als in Hamburg.

Die **Honorierung** der Pflegefachkräfte, der Pflege, Hauswirtschafts- und der Betreuungskräfte steht weiter **unter Druck**. Dieser Druck wird sich durch zu niedrige Vergütungen noch verschärfen.

Den Mitarbeiterinnen werden z. B. Fahrt- und Wegezeiten und Organisationszeiten und sonstige Arbeitszeiten nicht entsprechend arbeitsrechtlicher Vorschriften vergütet. Hier werden Verstöße gegen das Arbeitsrecht und andere Gesetze provoziert.



Erfolgskriterien erkennen und über kontinuierliche Beratung steuern

Umsätze steigern

Alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den Umsatz pro Kunde zu erhöhen, führen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass sich das Betriebsergebnis verbessert

- ☀ SGB XI: insbesondere in den Pflegegraden 2 und 3 die Sachleistungen besser ausschöpfen
- ☀ Verhinderungspflege neu konzipieren und verstärkt anbieten
- ☀ Die Vielzahl der Kunden abbauen, die „nur“ die Leistungen des Entlastungsbetrages nutzen und anstatt dessen vorhandene Sachleistungskunden besser und umfangreicher versorgen
- ☀ Einen Privatzahlerkatalog (weiter) entwickeln und diese Leistungen fortan anbieten
- ☀ Die Beratungsgespräche nach § 37 Abs. 3 SGB XI als wichtiges Steuerungsinstrument erkennen
 - a) bei den „Pflicht-Beratungs-Kunden: Verhinderungspflege
 - b) bei den eigenen SGB XI-Kunden die Sachleistungsgrenzen besser ausschöpfen
 - c) die i. d. R. relativ hohen Vergütungen für Beratungsgespräche nach § 37 Abs. 3 SGB XI nutzen

Alle diese Maßnahmen werden bei BERATUNG mit einbezogen



Mehr „Umsatz pro Kunde“ anstatt „zu viele“ Kunden

1. Welche Kunden versorgen wir, in welchem Umfang?

Dabei kommt den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten eine große Verantwortung zu, dieses immer moralisch oder vor dem Hintergrund des eigenen Leitbildes zu entscheiden.

Zudem müssen ambulante Dienste auch betriebswirtschaftliche Aspekte bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

2. Abwägung unterschiedlicher Interessen

Die Verantwortung der Pflege- und Betreuungsdienste, mögliche Ungerechtigkeiten bei der „Verteilung“ von knapp vorhandener Arbeitszeit abzuwägen und im Gleichgewicht der Interessen zu behalten:

- wirtschaftliche Interessen des Pflege- und Betreuungsdienstes
- Wünsche und Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen
- Einhaltung rechtlicher und gesetzlicher Vorgaben, insbesondere zum Einsatz der Verhinderungspflege, der pflegerischen Betreuung, der Leistungen mit dem Entlastungsbetrag und deren Abgrenzung untereinander

Prioritäten setzen in der Reihenfolge für die Leistungserbringung

1) Pflege 2) Betreuung 3) Hilfen bei der Haushaltsführung



Kundenanalyse: Wer kann noch versorgt werden angesichts knapper Personalressourcen?

- 1 Analyse der „defizitären“ Kunden
- 2 Analyse der Ausschöpfung der Sachleistungen

Auswertung für das Jahr 2024
 Potentiale im Jahr 2024 für die 1) Pflegegrade im Rahmen der Pflegeversicherung

Nr.	Namen der Kunden (mit Pflegegraden von 1 bis 5)	Pflegegrad	= gesamte mögliche Höhe der Sachleistungen pro Monat	tatsächlich bisher durchschnittlich in Rechnung gestellter monatlicher Betrag	= bisherige Auslastung / Ausschöpfung der Sachleistungen	= mögliches zusätzliches Potential pro Monat	= mögliches zusätzliches Potential pro Jahr	Reihenfolge der größten Potentiale	Kurze Anmerkungen
001	Meier	4	1.778 €	1.500 €	84%	+ 278 €	+ 3.336 €	2	
002	Müller	5	2.200 €	10 €	0%	+ 2.190 €	+ 26.280 €	1	
003	Schmidt	3	1.432 €	3.500 €	244%			4	
004	Sießegger	2	761 €	500 €	66%	+ 261 €	+ 3.132 €	3	



Welche Leistungsarten können gesteuert werden? Wo gibt es **Einflussmöglichkeiten bei BERATUNG?**

Weniger Kunden | mehr Umsatz pro Patient

Leistungsarten	Jahr 2024 110 Patienten		Jahr 2025 100 Patienten		Veränderungen	
	Ausgangssituation in Euro	in Prozent	Einflussnahme in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
SGB V	345.000 €	34,5%	350.000 €	29,2%	+ 5.000 €	+ 1,4%
+ SGB XI	575.000 €	57,5%	734.000 €	61,2%	+ 159.000 €	+ 27,7%
+ .. davon: Pflegegrade 2 bis 5	440.000 €	44,0%	569.000 €	47,4%	+ 129.000 €	+ 29,3%
+ .. davon: Verhinderungspflege	50.000 €	5,0%	75.000 €	6,3%	+ 25.000 €	+ 50,0%
- .. davon: Entlastungsbetrag § 45 b	85.000 €	8,5%	90.000 €	7,5%	+ 5.000 €	+ 5,9%
SGB XII	35.000 €	3,5%	36.000 €	3,0%	+ 1.000 €	+ 2,9%
+ Privat	45.000 €	4,5%	80.000 €	6,7%	+ 35.000 €	+ 77,8%
gesamt	1.000.000 €	100%	1.200.000 €	100%	200.000 €	+ 20,0%

► Umsatz pro Patient
= 758 €

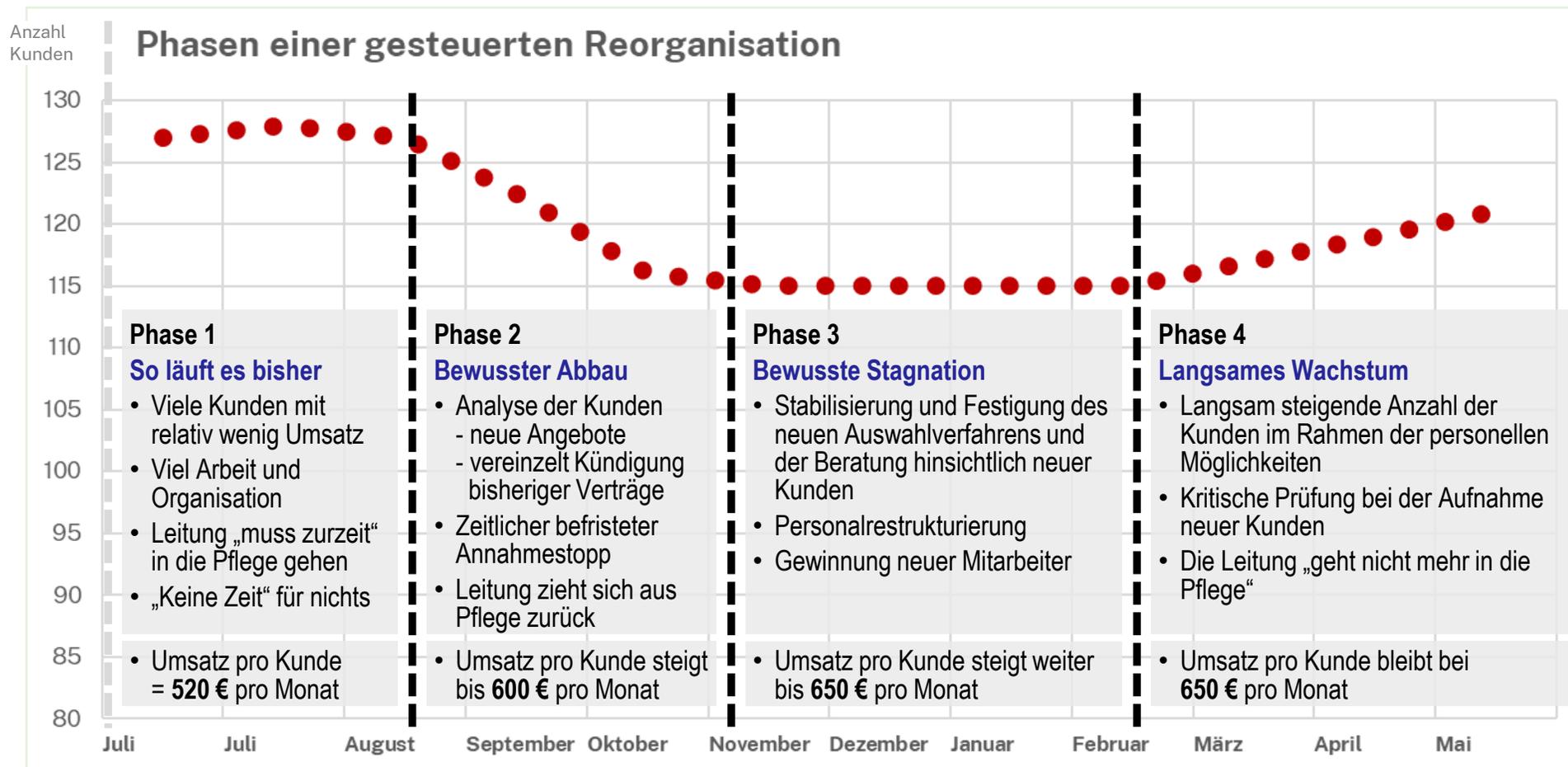
► Umsatz pro Patient
= 1.000 €

► Umsatz pro Patient
+ 242 €

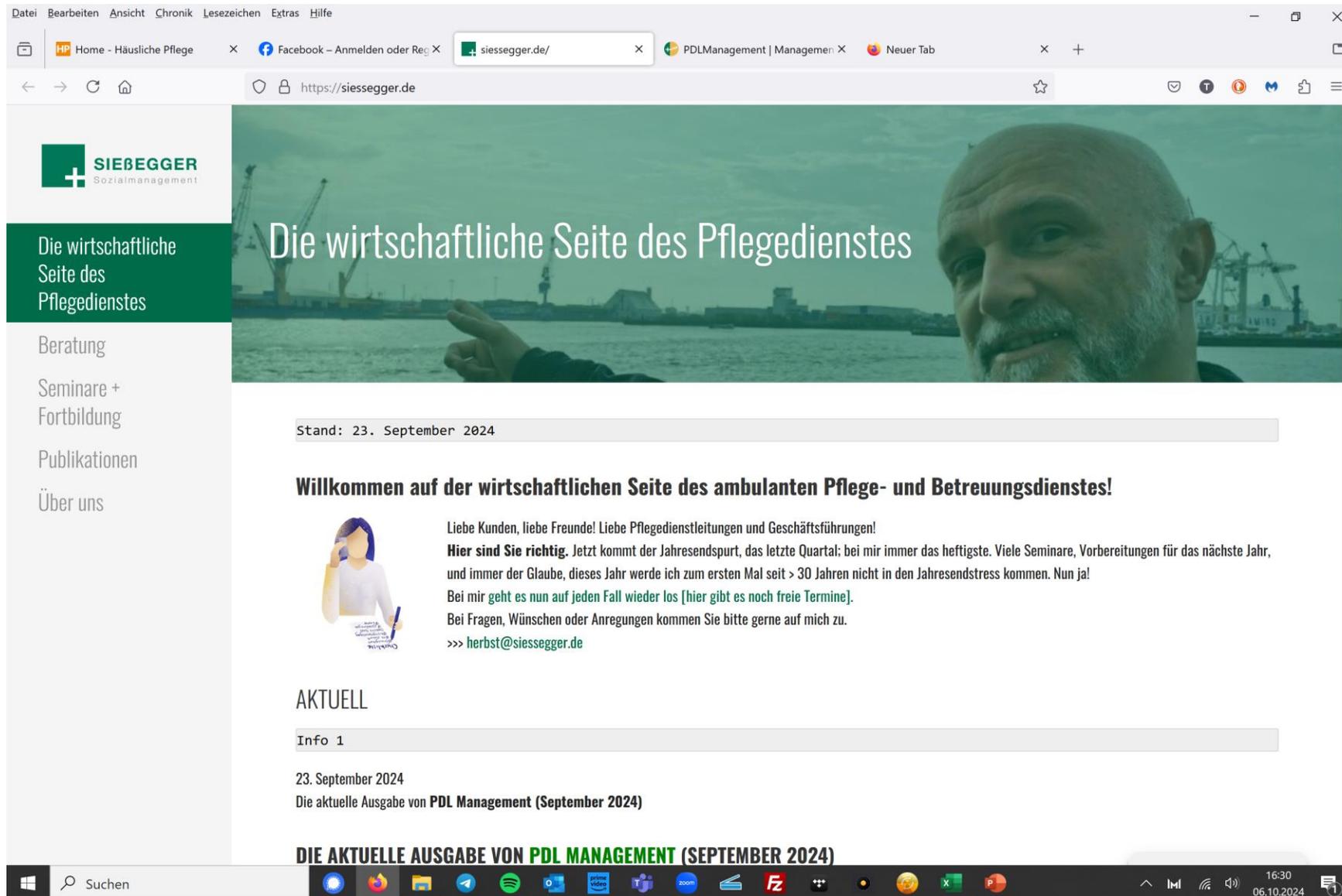


Aktuell | Trends + Entwicklungen + Strategie

Weniger Kunden - mehr „Umsatz pro Kunde“ | Die 4 Phasen der Reorganisation – Organisationsentwicklung



www.siessegger.de



Die wirtschaftliche Seite des Pflegedienstes

Stand: 23. September 2024

Willkommen auf der wirtschaftlichen Seite des ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes!

Liebe Kunden, liebe Freunde! Liebe Pflegedienstleitungen und Geschäftsführungen!
Hier sind Sie richtig. Jetzt kommt der Jahresendspurt, das letzte Quartal; bei mir immer das heftigste. Viele Seminare, Vorbereitungen für das nächste Jahr, und immer der Glaube, dieses Jahr werde ich zum ersten Mal seit > 30 Jahren nicht in den Jahresendstress kommen. Nun ja!
Bei mir geht es nun auf jeden Fall wieder los [hier gibt es noch freie Termine].
Bei Fragen, Wünschen oder Anregungen kommen Sie bitte gerne auf mich zu.
>>> herbst@siessegger.de

AKTUELL

Info 1

23. September 2024
Die aktuelle Ausgabe von **PDL Management (September 2024)**

DIE AKTUELLE AUSGABE VON PDL MANAGEMENT (SEPTEMBER 2024)

Sießegger auf Facebook

 **Sießegger SozialManagement**
Eine Seite von **Thomas Sießegger**
[eine Internet-Seite für **Leitungskräfte** und für
Geschäftsführungen von ambulanten Pflege-
und Betreuungsdiensten]

 **Verwaltung optimieren
im ambulanten Dienst**
Eine Seite von **Helge Ogan + Thomas Sießegger**
[die erste Internet-Seite Deutschlands, **speziell für**
Verwaltungskräfte und für **Assistent/innen** in
ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten]

 **Sießegger + Wawrik Management GmbH**
Unternehmensperspektiven für ambulante Pflege- und
Betreuungsdienste und Tagespflegen
Eine Seite von **Thomas Sießegger + Peter Wawrik**

 **PDL Management**
Eine neue Wissens-Seite mit kostenfreien
Veröffentlichungen [seit April 2022]
von **Thomas Sießegger + weiteren Autoren**

www.pdl-management.de - aktuelle Ausgabe





www.pdl-management.de

